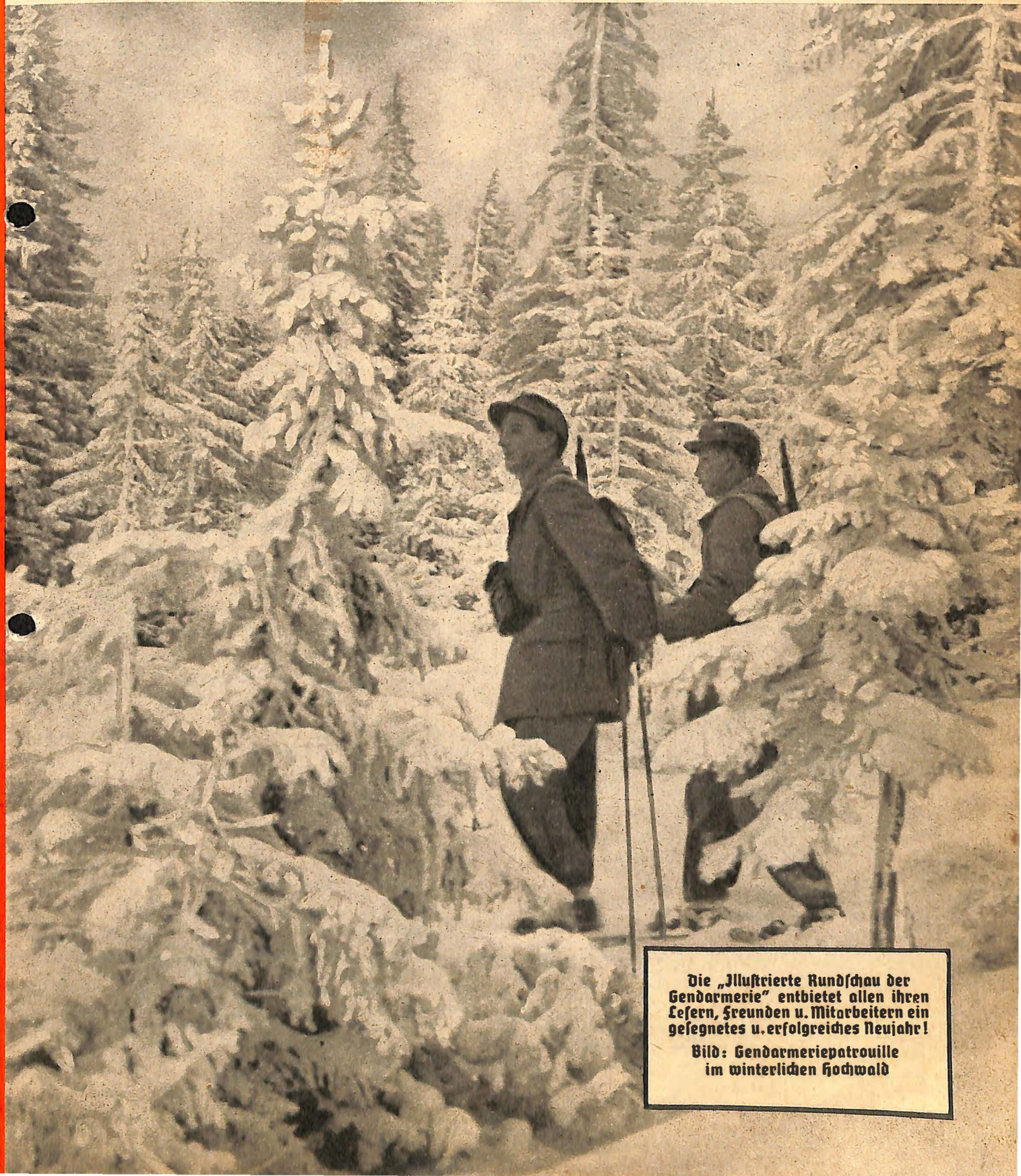




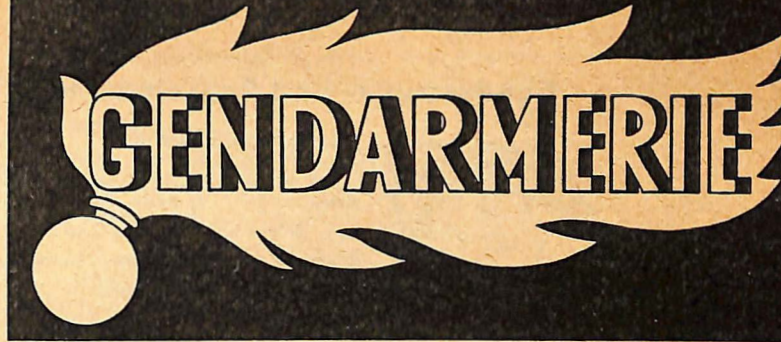
Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Die „Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“ entbietet allen ihren Lesern, Freunden u. Mitarbeitern ein geeignetes u. erfolgreiches Neujahr!

**Bild: Gendarmeriepatrouille
im winterlichen Hochwald**



AUS DEM INHALT:

Seite 3: Erwin Fallada: Moderne Nachrichtenübermittlung in der österreichischen Bundesgendarmerie — Seite 5: Dr. Hans Krehan: Der Hausfrieden im Spiegel der Gesetzgebung — Seite 7: Peter Fuchs: Windhose warf die Lokalbahn Innsbruck—Solbad Hall aus den Schienen — Seite 8: Johann Weber: Hochgebirgsübung der Gendarmerie am Dachstein — Seite 10: Oberstgerichtl. Entscheidungen — Seite 11: Dr. Eduard Neumaier: Gendarmerie - Feuerwehr - Gemeinde — Seite 13: Johann Keresztesy: Der Almschreck — Seite 14: Rudolf Gusenbauer: Weihnachtszeit - Freudenzeit — Seite 16: Anton Hattinger: Der Gendarmerie-Diensthund — Seite 17: Mitteilungen der Zentralstelle für Brandverhütung.

DIE GROSSE
österreichische
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENN GASSE 1 · TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten

Moderne Nachrichtenübermittlung in der österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend.-Major ERWIN FALLADA
Abteilungskommandant in Leibnitz, Steiermark

Der Spring- oder Fernschreiber

Unter der Bezeichnung "Fernschreiber" wird heute allgemein der Springschreiber verstanden. Seinen Namen leitet er aus der ihm eigentümlichen sprunghaften Anlauf-tätigkeit ab. Er wurde während des ersten Weltkrieges und in den nachfolgenden Jahren in Amerika, Deutschland und England entwickelt. Als Erfinder sind die beiden Deutschen Kleinschmidt und Krum anzusprechen, die unabhängig voneinander etwa zur gleichen Zeit diese Apparate entwarfen. Bereits während des ersten Weltkrieges bauten die Firmen Siemens & Halske und C. Lorenz in Deutschland elektrische Springschreiber. Zum Bau der heute verwendeten mechanischen Springschreiber entschloß sich die Firma Siemens & Halske jedoch erst in den Jahren 1928 und 1929. Die Weiterentwicklung des elektrischen Springschreibers (Hellschreiber, auch Feldfern-schreiber) wurde jedoch gleichfalls weiter fortgesetzt.

Bei der Gendarmerie werden gegenwärtig nur die mechanischen Springschreiber als Einheitstelegraphen verwendet. Diese Apparate enthalten nur mechanische Getriebe zur Sendung, zum Empfang, zur Uebersetzung und zum Abdruck der Sendungen. Sie arbeiten entweder als Blatt- oder Streifenschreiber.

Sender und Empfänger sind in einer Maschine vereint. Beim Senden arbeitet der eigene Empfänger mit und bringt als Kontrolle den Text auf dem Blatt oder Streifen hervor. Die beweglichen Teile werden durch einen kleinen Elektromotor, der vom Netz aus gespeist wird, angetrieben. Die Tastatur ist gleich jener einer normalen Schreibmaschine. Die Buchstaben, Ziffern oder Zeichen werden in elektrische Schritte umgewandelt und auf dem Draht- oder Kabelweg weitergeleitet. Am Empfänger werden die ankommenden Impulsschritte wieder in mechanische Energie zurückverwandelt und als Buchstaben usw. am Blatt oder Papierstreifen wiedergegeben. Alle Springschreiber arbeiten mit dem erweiterten "Fünferalphabet". Jeder der 26 Buchstaben, jede Ziffer und jedes Zeichen werden in fünf Teile (Schritte) zerlegt. So besteht zum Beispiel der Buchstabe "A" zuerst aus zwei Stromschritten und drei Nichtstromschritten, während der Buchstabe "Z" sich zuerst aus einem Stromschritt, dann aus drei Nichtstromschritten und zuletzt wieder aus einem Stromschritt zusammensetzt. Es müssen immer fünf Elemente vorhanden sein, die für jeden Buchstaben usw. in einer anderen Variante zusammengestellt sind. Zu diesen fünf Schritten kommt noch pro Zeichen ein Anlauf- und ein Sperr- (Stopp-) Schritt, so daß insgesamt sieben Schritte pro Zeichen notwendig sind. Der mechanische Vorgang beim Senden und Empfangen ist folgender: Beim Drücken einer Schreib-taste des Senders werden fünf Sendewählschienen ihrer Abschrägung entsprechend nach links oder rechts verschoben. Durch diese Verschiebung werden die Sendewählschienen so eingestellt, daß sich jeder Taste entsprechend eine bestimmte, dem "Fünferalphabet" zugeordnete Gruppierung ergibt. Beim Empfänger werden, neben anderen Vorgängen, die ankommenden fünf bzw. sieben Schritte durch den Empfangsverteiler abgetastet und darnach die analog den Sendewählschienen ausgebildeten Empfangswählschienen eingestellt, die Tastatur ausgelöst und der Buchstabe mechanisch auf den Papierstreifen oder auf das Blatt gedrückt. Damit hat sowohl der Absender wie auch der Empfänger eines Fernschreibens eine klare schriftliche Unterlage, die sofort aktenmäßig behandelt werden kann. Außerdem kann auch ein Fernschreibgespräch geführt werden, bei dem der notwendige Gedankenaustausch

sofort in Frage und Antwort erfolgen und jede Unklarheit beseitigt werden kann.

Die hohe Schreibgeschwindigkeit von 428 Zeichen/Min., die Verwendung des Lochstreifensenders an den Zentralstellen, die damit verbundene Möglichkeit der Sammelschaltung, bei der mehrere Dienststellen ein und dieselbe Mitteilung gleichzeitig erhalten können und die einfache Handhabung des Apparates — es sind nur maschinenschreibkundige Personen notwendig — runden das Bild dieses modernen Nachrichtenmittels ab, auf das auch in Zukunft wohl kaum mehr verzichtet werden kann.

Der Funkverkehr oder die drahtlose Telegraphie

Die drahtlose Telegraphie fußt auf der Erkenntnis des deutschen Physikers Heinrich Hertz, der im Jahre 1888 erstmalig feststellte, daß elektrische Energien Wellen ausstrahlen, die sich mit Lichtgeschwindigkeit von 300.000 km/Sek. im Räume fortpflanzen. Diese Schwingungen — vergleichbar mit den Schwingungen eines Pendels oder mit der Ausbreitung der Wasserwellen — wurden nach Hertz benannt. Sie treten in der Sprache des Technikers als Kilohertz (kHz) — ist gleich 1000 Hertz oder Schwingungen/Sek. — in Erscheinung. Zur Erzeugung elektrischer Wellen kann eine Hochfrequenzmaschine oder der elektrische Funke, die Funkenstrecke, dann der elektrische Lichtbogen, der zwischen zwei Kohlenstiften entsteht und schließlich die gittergesteuerte Glühkathodenröhre verwendet werden. Die Voraussetzung, daß überhaupt eine elektrische Schwingung zustande kommt, ist der Schwingungskreis. Er besteht heute aus einem Kondensator als Kapazität und einer Spule als Selbstinduktor-Kapazität und Selbstinduktion sind daher das A und O der drahtlosen Telegraphie. Nach Hertz ging die Entwicklung folgend weiter:

Im Jahre 1890 baute der Franzose Branly einen Kohärer (Detektor), mit dem man elektrische Wellen empfangen konnte. Um dieselbe Zeit verwendete der russische Physiker Popoff bereits erstmalig eine Sendeantenne, die ein Gebilde darstellte, das elektrische Wellen auszustrahlen oder zu empfangen in der Lage war.

Der italienische Physiker Marconi erzielte 1896 mit englischer Unterstützung die ersten praktischen Erfolge auf dem Gebiete der drahtlosen Nachrichtenübermittlung. Er verwendete als Sender einen "Hertzschen Oszillator" und als Empfänger den "Fritter" als Schreibtelegraphen. Als Schriftzeichen wurde das Morsealphabet benützt.

Prof. Braun, Elsaß, verwendete im Jahre 1898 erstmalig den geschlossenen Schwingungskreis (Spule und Kondensator), der in die Funkenstrecke gelegt wurde und die schädliche Antennenrückwirkung unterband.

Ing. Poulsen baute im Jahre 1904 auf Grund der Erfahrungen des Prof. Simon und des englischen Physikers Duddell einen Lichtbogen-sender, der kräftige und gut abstimmbare Schwingungen lieferte. Der "Fritter" als Schreibtelegraph wird entbehrlich, weil die Morsezeichen nicht mehr mit diesem, sondern nun mit dem Gehör aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkte benützte man auch nur mehr den Kontaktdetektor. Dieser ließ die elektrischen Wellen nur nach einer Richtung durch, wobei es gelang, die gesendeten Zeichen auf die Hörfrequenz herabzudrücken. Im Jahre 1909 tritt der Löschfunksender in Aktion.

Die so entstandenen Funkstationen arbeiteten auf sehr langen

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die Abschlußprüfung durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ing. Ernst Roller
Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

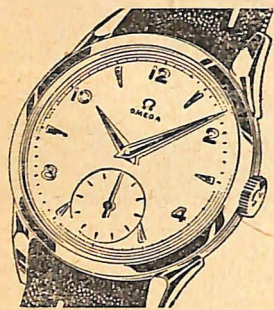
Chemie

Experimentiergeräte Chemie
Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz
Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht
Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Gendarmerie- und Polizeibeamte



von 5 795.— aufw.

Uhrenhaus
Naderhirn Wels, Pfarrgasse 2
Naderhirn
(bei der Verkehrsampel)

decken ihren Bedarf an

Uhren	Beste	Qualität
Goldwaren	billigste	Preise
Trauringen	Garantie!	Zahlungs-
Hochzeits-	erleichterung	auf Wunsch
geschenken		im
Feldstechern		Auswahlsendung
Barometern		
usw.		

Wellen, waren Großstationen und hatten eine dementsprechende Leistung.

Der drahtlosen Telephonie (Uebertragung von Sprache und Musik) blieb der Aetherraum aber verschlossen, weil dazu noch verschiedene technische Vorbedingungen fehlten. Ehe aber Marconi diesen Traum verwirklichen konnte, gelang einem Oesterreicher, und zwar dem nachmaligen Hofrat Ing. Otto Nußbaumer der große Wurf. Im Jahre 1901 erlangte Nußbaumer an der Technischen Hochschule in Graz das Ingenieurdiplom. Als Assistent beim damaligen Vorstand der physikalischen Lehrkanzel Prof. Albert v. Ettinghausen entwickelte Nußbaumer einen Sender und einen Empfänger, mit dem es möglich war, Sprache und Musik drahtlos weiterzuleiten und zu empfangen. Dieser denkwürdige Tag war der 15. Juni 1904, an dem Ing. Nußbaumer vor Professoren und Hörern seine Erfindung vorführte, die ein voller Erfolg wurde. Es war dies somit das erste Rundfunkkonzert der Welt, wiewohl dabei auch nur relativ kurze Entfernungen drahtlos überbrückt werden konnten. Fehlendes Verständnis von maßgebender Seite verhinderten die Weiterentwicklung dieser Pionierarbeit, bei der sich abermals ein österreichisches Erfinderschicksal erfüllte. Im Jahre 1908 trat Ing. Nußbaumer in den Dienst der Salzburger Landesregierung, ging als wirklicher Hofrat in den Ruhestand und schloß am 5. Jänner 1930 in Salzburg für immer seine Augen. Anlässlich des 25jährigen Bestandsjubiläums der Ravag im Jahre 1929 wurde Hofrat Ingenieur Nußbaumer besonders geehrt, vom Bundespräsidenten mit dem Goldenen Ehrenzeichen ausgezeichnet und im Zuge der Feierlichkeiten seine Erfindung mit den Originalgeräten vorgeführt und im Rundfunk übertragen. Heute befinden sich diese Geräte im Wiener Technischen Museum.

Das Elektronenrohr in der Funktechnik: Es wurde erstmalig 1906 als Zweipolröhre (Duode) angewendet, worauf einmal in der Fernsprechtechnik und zum andernmal eine rasche Entwicklung in der drahtlosen Telegraphie einsetzte. Im Jahre 1912 kam es in London zur ersten internationalen Wellenkonferenz, die den einzelnen Vertragsstaaten bestimmte Wellenbänder zuwies, damit gegenseitige Störungen vermieden werden. Damals trat Amerika bereits mit 1000 Amateuren auf den Plan. Diesen und den Amateuren der Alten Welt ist auch der Aufschwung — besonders des Kurzwellenfunks — größtenteils zu verdanken. Mit der "Meißnerschen Rückkopplung" 1913 und der Verwendung der gittergesteuerten Dreipolröhre (Triode) begann der Siegeslauf der drahtlosen Telegraphie. Im Jahre 1914 waren schon die ersten Röhren im freien Handel erhältlich, worauf im Jahre 1915 der erste Röhrensender mit einer Reichweite von 90 Kilometer seine Tätigkeit aufnahm. Im Jahre 1916 kommt die "Audionschaltung" (Audion = hören), auf, die auch die Ursache des Beginnes der drahtlosen Telephonie im Jahre 1917 war. In den Jahren 1915 bis 1918 entwickelte sich der Kurzwellenfunkverkehr. Dies hatte zur Folge, daß im Jahre 1920 die großen Löschfunktensender ihre Tätigkeit einstellten. In den Jahren 1922 und 1924 kommt es in Deutschland und in Oesterreich zum Ausbau der Rundfunkanlagen. Als Empfangsapparate treten der Kristalldetektor, der Einrohrverstärker, die Niederfrequenzverstärkung und das Audion in Erscheinung. Durch den Rundfunk und durch den Kurzwellenfunk ergab sich auch die Notwendigkeit, die Wellen abzugrenzen. Man unterscheidet jetzt: Lange Wellen von 30.000 bis 1000 Meter (= 10 bis 300 kHz); Mittelwellen von 1000 bis 100 Meter (= 300 bis 3000 kHz); Kurzwellen von 100 bis 10 Meter (= 3000 bis 30.000 kHz) und Ultrakurzwellen von 10 bis 1 Meter (= 30.000 bis 300.000 kHz).

Der Kurzwellenfunkverkehr in der österreichischen Bundesgendarmerie

Das besonders günstige Wellenband und die Ausbreitungserscheinungen der kurzen Welle waren bestimmend, dieses Nachrichtenmittel auch in der Gendarmerie einzuführen. Bereits zehn Jahre nach dem Aufkommen dieser Wellen finden sich begeisterte Gendarmen, die in den Jahren 1928 und 1929 erstmalig beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark in Graz darangingen, sich für dieses Nachrichtenmittel zu interessieren. Voran all diesen Bestrebungen stand der heute in Wien im Ruhestand lebende Gendarmeriegeneral Ernst Sieber, der nicht müde wurde, alles zu aktivieren, was damals diesen Zwecken zugänglich war. Im Verein mit einigen technisch begabten Gendarmen wurde im Jahre 1928/29 der Gendarmeriefunk aus der Taufe gehoben. In eigener Werkstätte wurden Sender und Empfänger mit den heute unglücklich einfachsten Mitteln selbst gebaut und damit Erfolge erzielt, die vom technischen Standpunkte gesehen ganz unglücklich waren. Innerhalb eines knappen Jahres bis Ende 1930 waren alle maßgeblichen Dienststellen in Oesterreich mit diesen Geräten versehen und darüber hinaus tragbare Geräte entwickelt worden, die auch im schwierigsten Gelände voll einsatzfähig waren. In der weiteren Folge wurden auch die Ueberfallswagen mit diesen Funkgeräten ausgestattet und damit die Möglichkeit geschaffen, von jedem Einsatzort aus mit der Leitstelle beim Landesgendarmeriekommando oder mit der nächsten Gendarmeriefunkstelle beim Bezirksgendarmeriekommando in Verbindung zu treten.

Der Zusammenbruch im Jahre 1945 sah die österreichische Gendarmerie ihrer Nachrichtenmittel fast völlig entblößt. Der Weitblick, der Initiative, den besonderen Bemühungen und den steten Aufbauwillen der Gendarmerieverwaltung verdankt die österreichische Gendarmerie den Ausbau ihres Nachrichtenwesens in der heutigen Ausgestaltung.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1953 konnte auf Grund der Zusage des Alliierten Rates in Oesterreich der Gendarmerie- und Polizeifunk wieder aktiviert werden. Da die technische Entwicklung der Funkgeräte in den letzten 25 Jahren bedeutende Fortschritte aufwies, werden die Geräte mangels geeigneter Werkstätten und Werkzeuge nicht mehr in eigener Regie erzeugt. Die Planung, der Ausbau und die notwendigen Reparaturen werden jedoch von den eigenen Organen der Gendarmerie besorgt.

Nachdem es bisher in der Entwicklung der drahtlosen Telegraphie noch zu keinem Ende gekommen ist, diese im Gegenteil durch das Aufkommen des elektrischen Springschreibers, den wir bereits als Hellschreiber kennen, weiter der UKW-Funk in Oesterreich seine ersten Gehversuche macht und der Bildfunk vor der Tür steht, kann man noch nicht entscheiden, ob die drahtlose Nachrichtenübermittlung im edlen Wettstreit mit den Drahtnachrichtsmitteln (Fernsprecher und Fernschreiber) gewinnen wird oder nicht.

Zum Gendarmerie-Kurzwellenfunk sei noch vorweg genommen, daß dieser kein Allheilmittel für den eventuellen Ausfall des Fernsprechers oder Fernschreibers ist. Er kann daher in seiner gegenwärtigen Entwicklungsphase — soweit es sich um das Gendarmeriefunknetz bezieht — nur als ein überlagerndes Nachrichtenmittel angesehen werden, das dann voll zum Einsatz kommt, wenn aus irgendeinem Grunde Fernsprecher und Fernschreiber ausfallen oder längere Zeit gestört sind. In Zeiten starker Belastung der Drahtnachrichtsmittel ist der Funk jedoch ein idealer Ausweichkanal.

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Für Angehörige der

Gendarmerie Zahlungserleichterung



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 10 5 55

Dr. HANS KREHAN:

Der Hausfrieden im Spiegel der Gesetzgebung

Nicht selten werden die Sicherheitsorgane um Hilfe und Intervention gebeten, wenn Angriffe gegen den Hausfrieden erfolgen. Der Laie vermeint, daß er sich in jedem Falle einer Störung des Hausfriedens an den Gendarmen wenden könne und dieser verpflichtet sei, ihn gegen Rechtsbrecher zu schützen. So manches Sicherheitsorgan wiederum lehnt den Beistand mit dem Hinweis ab, daß es sich um eine reine Zivilrechtsache handle. Da aber bekanntlich gerade aus Hausfriedensstörungen mitunter schwere Verbrechen entstehen, ist es im Interesse der Verbrechenverhütung zweckmäßig, daß der um Hilfe angerufene Sicherheitsbeamte einschreitet, wenn er im Zweifel ist, ob eine Verletzung von Zivilrechtsnormen oder des Strafgesetzes vorliegt.

Der Hausfrieden kann naturgemäß nur im Rahmen der Gesetze gewahrt werden. Wird der Hausfrieden angegriffen oder gebrochen, so kann er nur mit den Mitteln der geltenden Gesetze abgewehrt und wiederhergestellt werden. Die Selbsthilfe ist nur ausnahmsweise zulässig. In der Regel muß der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Dem österreichischen Recht ist das Faustrecht unbekannt. Der Faustrecht übt, kann unter Umständen strafbar, ja mitunter sogar wegen Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit zur Verantwortung gezogen werden. Jeder, der vermeint, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, hat sich in erster Linie an das Gericht oder die sonst zuständige Behörde zu wenden. In Ausnahmefällen ist die Selbsthilfe gestattet. Nur wer mit Hintansetzung der durch die Gesetze bestimmten Behörde sich der eigenmächtigen Hilfe bedient oder wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist nach § 19 ABGB dafür verantwortlich. In dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, kann gemäß § 344 ABGB der Gewalt mit angemessener Gewalt begegnet werden. Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe sowie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewalttätigkeiten zu sorgen.

Die Selbsthilfe ist bei Notwehr erlaubt. Die Notwehr setzt einen rechtswidrigen Angriff voraus. Doch muß sich die Notwehr in den Grenzen der nötigen Verteidigung halten. Da die Ausübung der Notwehr erlaubt und daher keine Rechtsverletzung ist, ist auch der Schaden, der hierbei dem Angreifer zugefügt wird, nicht zu ersetzen. Wer allerdings die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich. Unerheblich ist, ob der Angriff durch einen zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Menschen oder durch ein Tier erfolgt. Doch muß der Angriff bereits begonnen haben, damit man sich dagegen unter dem Titel der Notwehr wehren kann. Als Notwehr anzusehen und daher erlaubt ist nur die nötige Verteidigung. Die nötige Verteidigung ist nicht gegeben, wenn die Verteidigung auch mit Verletzung eines geringeren Interesses des Angreifers möglich wäre. Für die erlaubte Selbsthilfe, auch soweit es sich um die Wahrung oder Wiederherstellung des Hausfriedens handelt, ist immer wesentlich, daß die staatliche Hilfe zu spät käme.

Die Normen, die den Schutz des Hausfriedens zum Gegenstand haben, sind verschiedener Art.

Nach § 19 (2) Zl. 3 des Mietengesetzes ist es als ein wichtiger Kündigungsgrund anzusehen, wenn der Mieter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Vermieter oder einer im Hause wohnenden Person einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind; dem Verhalten des Mieters steht, insoweit er es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, das Verhalten seines Ehegatten und der anderen mit ihm zusammenwohnenden Familienangehörigen sowie der von ihm sonst in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich.

Es ist nicht immer leicht, im einzelnen Falle das Vorliegen dieses Kündigungsgrundes richtig zu beurteilen, zumal die entscheidende Frage vielfach eine Beweisfrage ist. Sofern diese Frage eine Rechtsfrage ist, besteht eine umfangreiche Judikatur hierüber, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Als Hausfriedensschutzbestimmung kann weiter Art. VIII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen herangezogen werden. Nach Art. VIII (1) lit. a dieses Gesetzes begreift eine Verwaltungsübertretung, wer durch sein Verhalten, das Aergernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. In dem ersten Falle muß das Verhalten objektiv geeignet sein, Aergernis zu erregen und es muß tatsächlich solches Aergernis erregt und dadurch zur Störung der öffentlichen Ordnung geführt haben. Bei den beiden letztgenannten Delikten ist dies nicht notwendig. Die Strafbarkeit ist vielmehr ohne Rücksicht auf ein hervorgebrachtes Aergernis gegeben. Ungebührlicherweise störender Lärm ist dann erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß, das heißt, wenn es jene Rücksichten vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann. Die Erregung des Lärms kann unmittelbar geschehen, wie durch lautes Schreien oder Betätigen von lärmenden Werkzeugen (Lautsprechern und dergleichen) oder mittelbar, indem der Täter sich eines willenlosen Werkzeuges bedient, etwa eines Hundes.

Zum Schutze des Hausfriedens können unter Umständen weiter auch die Bestimmungen über die Besitzstörung nach §§ 339 ff ABGB herangezogen werden. Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Unterbrechung des Eingriffes und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Welch große Bedeutung die österreichische Gesetzgebung dem Hausfrieden beimißt, geht schließlich daraus hervor, daß das Hausrecht erstens gemäß dem Gesetz von 27. Oktober 1862 zum Schutz des Hausrechtes sogar verfassungsrechtlichen Schutz genießt und zweitens der Hausfriedensbruch unter den Voraussetzungen des § 83 STG ein Verbrechen darstellt.

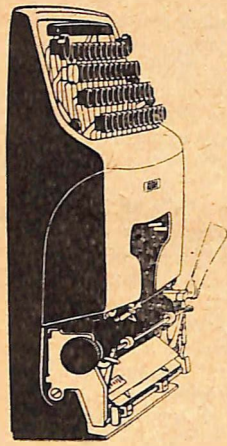
Nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, ist eine Hausdurchsuchung in der Regel nur Kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles zulässig. Nur bei Gefahr im Verzuge kann zum Zwecke der Strafgerichtspflege auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Das Verbrechen des Hausfriedensbruches wird im § 83 des Strafgesetzes als ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut behandelt. Dieses Verbrechen liegt nur vor, wenn demnach mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder in die Wohnung eines anderen bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. Der Urheber einer solchen Gewalttätigkeit unterliegt nach § 84 STG der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahre. Die-

Achtung Abonnenten!

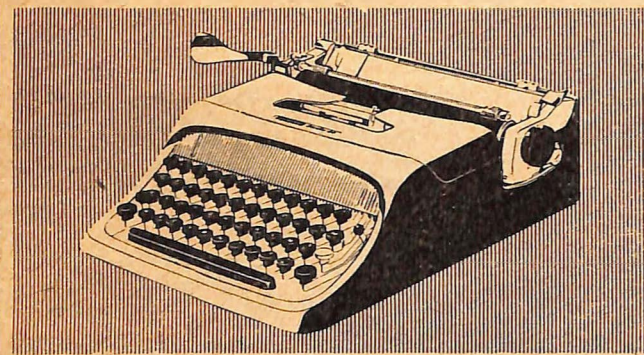
Wir bitten, mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühren für 1955 einzuzahlen

olivetti



Lettera 22

Eine Kleinschreibmaschine für Ihr Haus, für Ihre Korrespondenz, für Ihre persönliche Arbeit, für die Pflege Ihrer gesellschaftlichen Beziehungen. Eine überaus leichte Kleinschreibmaschine, die Ihnen auf der Reise dienen kann, die in jedem Winkel, in jeder Schublade Ihres Hauses Platz findet.



Studio 44

Für den persönlichen Gebrauch des Rechtsanwaltes und des Arztes, des Schriftstellers und des Gelehrten, des Ingenieurs und des Geschäftsmannes. Gediegenheit und Leistungsfähigkeit der Büromaschine verbinden sich mit der Leichtigkeit und Eleganz der Kleinschreibmaschine

Ausnahmebedingungen für Angehörige der Gendarmerie!
Um nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Austro Olivetti Büromaschinen A. G.
Wien I, Kärntner Straße 33, Tel. R 29 133, R 29 136

jenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden. Unter dem Schutz des Hausrechtes nach § 83 STG stehen nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes: der an das Haus anschließende, häuslichen Zwecken der Bewohner gewidmete Garten des Hausherrn, der Hausgarten überhaupt, die Scheuer, allgemein zugängliche Wohnräume, wenn gegen den Willen des Hausherrn in dieselben eingedrungen wird, Geschäftsräume, die auch fremden Personen zugänglich sind, Vereinskantinen, das Schulzimmer, wenn an der Lehrerin Gewalt ausgeübt wird, Hotelräume, Stall und Hofraum und anderes.

§ 333 STG sieht eine Bestrafung der öffentlichen Beamten vor, die in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes das Hausrecht oder das Recht der Freiheit der Person verletzen. Wenn demnach eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung oder durch gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ohne den im § 102 vorausgesetzten bösen Vorsatz jemand an seinem Hausrecht oder an der Freiheit der Person Schaden zufügt, macht sich einer Uebertretung schuldig, die das erstmalig mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweitemal mit ebenso langem strengem Arreste zu bestrafen ist. Wäre die Tat unter Umständen geschehen, die zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Wir sehen also: Der Gesetzgeber ist bestrebt, den Hausfrieden zu wahren und zu schützen. "Mein Haus ist meine Burg." Das gilt auch nach österreichischem Recht. Wer den Hausfrieden stört, muß damit rechnen, daß gegen ihn mit den strengsten Mitteln des Gesetzes vorgegangen werden kann. Ob nur eine Besitzstörung oder bereits das Verbrechen des Hausfriedensbruches vorliegt, hängt von dem Grade der Störung ab. In jedem Falle kann der Störenfried zur Verantwortung gezogen werden. Aus den Erzählungen der Beteiligten läßt sich nicht sogleich entnehmen, welchen Grad die Störung angenommen hat. Das Exekutivorgan wird manchmal im Zweifel sein, ob es einschreiten soll oder kann. So manche Anzeige wegen Hausfriedensbruches wird nur eine Besitzstörung sein und so manche Handlung, die nur als Besitzstörung dargestellt wird, ist in Wahrheit bereits ein Hausfriedensbruch. Welche Sanktionen aber im einzelnen Falle eintreten, hängt nicht selten davon ab, wie das angerufene Sicherheitsorgan den Sachverhalt auffaßt und darstellt oder ob es überhaupt amtshandelt oder erklärt, es handle sich bloß um eine Zivilrechtsstreitigkeit, für die es nicht zuständig sei.

DAS NEUE JAHR

Von Gend.-Rayonsinspektor ERNST RINDERER

Gendarmeriepostenkommando Langen am Arlberg, Vorarlberg

Gleich einem Schneefeld, weiß und unberührt, dehnt sich vor uns ein neues Jahr, wir stehen zwischen dem was wird und dem was war, halb zögernd noch und halb doch schon verführt, die erste Spur in dieses Weiß zu treten, und halten unserer Sehnsucht tiefsten Traum an dieses Jahres unberührten Saum, und unsere Wünsche sind fast wie ein Beten! Nicht Pfad noch Marke will den Weg uns deuten, doch Ziel und Richtung ist uns längst bestimmt. Mög uns die Sehnsucht still begleiten, bis Gott am Ende aller Zeiten uns wieder groß in seine Gnade nimmt.

Windhose warf die Lokalbahn Innsbruck-Solbad Hall aus den Schienen

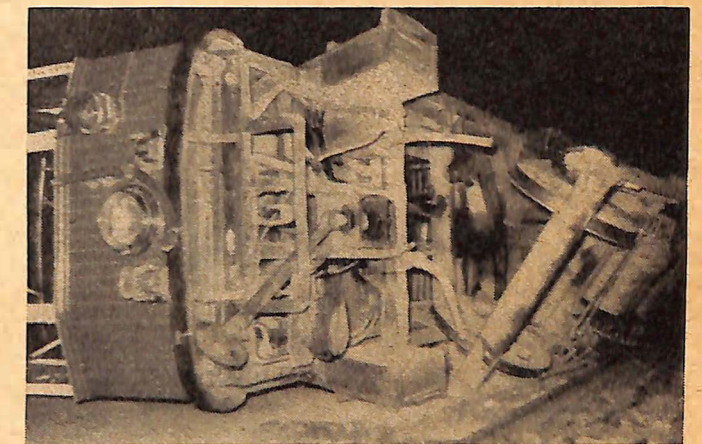
Von Gend.-Oberst PETER FUCHS, Landesgendarmeriekommandant für Tirol

In den Nachtstunden des 9. Dezember 1954 wurde auf der Strecke zwischen der Loretokreuzung und Thaur der fahrplanmäßig um 20.21 Uhr in Solbad Hall abgehende Triebwagen mit zwei Beiwagen von einer orkanartigen Föhnböe erfaßt, aus den Schienen gerissen und auf die Straße geworfen; ein Straßenbahnunglück, wie es wohl seit Bestehen der Straßenbahnen in Innsbruck nicht zu verzeichnen war.

Der Lokalzug fuhr wegen des starken Sturmes, der zeitweilig eine Geschwindigkeit bis zu 100 km/h erreicht hatte, absichtlich langsam. Ungefähr 200 m östlich der Haltestelle Thaur hob eine sturmartige Böe den 195 Tonnen schweren Triebwagen, der mit seiner ganzen Breitseite den aus dem Wipptal hervorstechenden Sturmwinden ausgesetzt war, mit den zwei Anhängern aus dem Geleise auf die Straße, wobei der letzte Anhänger mit dem Dach bereits am nördlichen Rand der gerade zum Schienenstrang führenden Bundesstraße knapp vor der Böschung zu liegen kam. In den beiden Beiwagen befanden sich lediglich fünf Personen, die, abgesehen vom Schrecken und einigen Prellungen, wie durch ein Wunder heil davonkamen. Ein katastrophales Bild bot der auf der rechten Wagenseite liegende Triebwagen. Von den 15 Personen, die auf allen Plätzen verteilt saßen, wurden nur zwei Personen verletzt und von der sofort an der Unfallstelle eintreffenden Haller Rettung

Kommandanten, einem Kraftfahrer, einem Lichtbildner, einem eingeteilten Beamten und ist mit dem wichtigsten Material zur Bearbeitung eines Verkehrsunfalles ausgerüstet. Das Neue an dieser Gruppe ist ihre ständige Einsatzbereitschaft und dadurch ihr schnelles Erscheinen am Tatplatz; ein Umstand, der nicht nur optisch einen sehr guten Eindruck bei der Bevölkerung hinterläßt, sondern auch die Arbeit der Gendarmeriebeamten bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalles sehr erleichtert.

Auch der Gendarmerieposten Solbad Hall war in Rekordzeit am Unfallplatz. In vorbildlicher Zusammenarbeit mit der



Der von einer Sturmböe aus dem Geleise gehobene und umgeworfene Triebwagen der Lokalbahn Innsbruck-Solbad Hall

Berufsfeuerwehr Innsbruck stellten schwere, fahrbare Kräne der Gendarmerie die umgestürzten Waggons wieder auf die Geleise. Mit Hilfe eines noch größeren "Kranbruders", der im Laufe der Nacht von der Gendarmerie noch herangebracht werden mußte, wurde schließlich auch das gewaltige "Triebwagenungetüm" wieder auf seinen angestammten Platz gestellt.

Gegen 23.30 Uhr erschienen Bürgermeister Dr. Greiter und Stadtrat Dr. Kunst an der Unfallstelle, um sich vom Gang der Aufräumarbeiten zu überzeugen und nach den Verletzten zu sehen.

Seit den alten Tagen, da man die Verbindung zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und der Salinenstadt Solbad Hall noch mit der Pferdeisenbahn aufrechterhielt, kann man sich nicht erinnern, ein derartiges Unglück erlebt zu haben.

Die Bundesstraße längs des Unfallplatzes war in einer Länge von mehr als 100 m mit Glassplittern aller Größen übersät.

Durch die vorbildliche Zusammenarbeit zwischen dem Personal der Innsbrucker Verkehrsbetriebe, Gendarmerie und Feuerwehr war es möglich, den Verkehr auf der Lokalbahnstrecke Innsbruck - Solbad Hall am nächsten Tag wieder normal aufzunehmen.



Unmittelbar nach dem Unglück waren die Rettungsmannschaften bereits zur Stelle

in das Bezirkskrankenhaus eingeliefert, von wo sie nach kurzer Behandlung in häusliche Pflege entlassen werden konnten. Außerdem trugen noch fünf weitere Fahrgäste leichtere Hautabschürfungen und Prellungen davon. Der Beiwagenschaffner erlitt Splitterverletzungen im Gesicht.

Die erst kürzlich beim Landesgendarmeriekommando für Tirol errichtete Verkehrsunfallbereitschaft machte ihrem Volksnamen "das fliegende Unfallkommando" oder kurz "die Fliegende" volle Ehre und bewährte sich vorzüglich. Sie besteht aus einem

SERIENMOBEL JEDER ART

WIEN: TEL. U26-4-57
**Neudörfler
Büromöbel**
WERK:
NEUDÖRFEL TEL. 15

SCHAURÄUME:
Wien I, Goldschmiedgasse 6
Graz I, Radetzkystraße 20

HOCHGEBIRGSÜBUNG DER GENDARMERIE AM DACHSTEIN

Von Gend.-Rittmeister JOHANN WEBER, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

Im September vorigen Jahres führte die Gendarmerieergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich am Hohen Dachstein (3003 m) eine zweitägige Hochgebirgsübung durch. Mit dem Autobus ging es von Linz aus vorerst nach Hallstatt (511 m). Von dort führte der Aufstieg über die Tiergartenhütte (1480 m) zum Wiesberghaus (1873 m). Hierauf erfolgte eine Streifung im hochalpinen



Die Bergung eines Verunglückten mittels Flaschenzuges aus einer Gletscherspalte wird von einem erfahrenen Gendarmeriebergführer vorgeführt

Karstgelände von zirka zwei Quadratkilometer Größe von der Ochsenwieshöhe bis zum Eissee nach vermißten Touristen. Daran schloß sich eine Besprechung der vorangegangenen Übung und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen. Weiter führte der Weg dann zur Simonyhütte (2206 m), wo auch genächtigt wurde.



Die Patrouille vor den Dirndln (2829 m)

Im Verlauf des zweiten Tages der Hochgebirgsübung ging der Aufstieg über den vier Kilometer langen Hallstätter Gletscher zur Dachsteinwarte (2740 m) und weiter über die Schulter in leichter Kletterei zum Gipfel des Hohen Dachsteins (3003 m). Der Abstieg erfolgte dann über den Westgrat zur Windlucke und über den Gosaugletscher zur Adamekhütte (2165 m). Am Gosaugletscher wurde den Gendarmerieschülern die Bergung eines in eine Gletscherspalte gestürzten Touristen vorgeführt. Die restliche Wegstrecke des Abstieges



Die Gendarmeriepatrouille macht sich für den Gletscheraufstieg fertig

verließ von der Adamekhütte zum Vorderen Gosausee (933 m) und von dort ging es wieder heimwärts mit dem Autobus nach Linz.

Die Hochgebirgsübung selbst verfolgte mehrere Zwecke: längere Märsche im An- und Abstieg über namhafte Höhenunterschiede, weiter Durchstreifen eines unwegsamen hochalpinen Karstgeländes, Orientieren mit Karte und Kompaß im alpinen Gelände, Besteigung eines Gletschers und schließlich Ueberquerung eines Felsgipfels sowie Bergung aus Gletscherspalten und Vertrautmachung mit der Alpinausrüstung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die angesetzte Hochgebirgsübung mit Unterstützung von zehn Gendarmeriebergführern und Hochalpinisten aus dem Salzkammergut bei bestem Herbstwetter ein voller Erfolg war.



Am Gipfel des Dachstein (3003 m)

Auf der Schulter des Hohen Dachsteins ➡

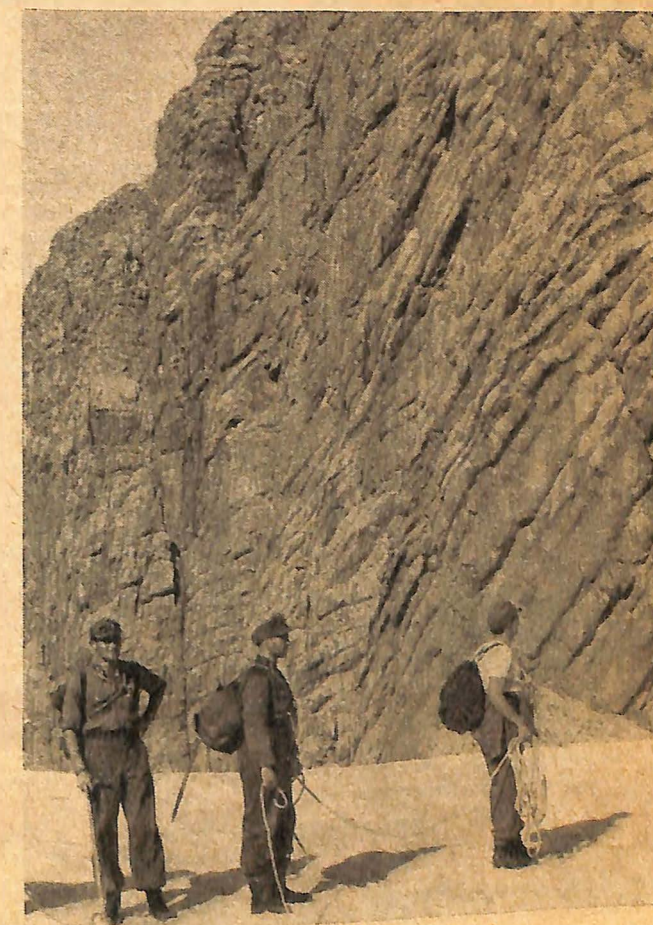
Sämtliche Photos: Gendarmerieoberleutnant Schweitzer, Gendarm Pösinger und Gendarm Bischoinger



Auf dem Hallstätter Gletscher

Bei der Dachsteinwarte (2740 m) ➡

Die Gendarmeriepatrouille im Abstieg auf dem Gosaugletscher. Ein Hochalpinist zeigt den Gendarmerieschülern eine verdeckte Gletscherspalte



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Zurücklassen des nur zu vorübergehendem Gebrauch gestohlenen Autos nach Verkehrsunfall.

Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, unterscheidet sich der sogenannte Gebrauchsdiebstahl von dem Diebstahl im Sinne des § 171 StG dadurch, daß er ohne Entziehung der fremden Sache aus dem Besitz des Berechtigten erfolgt. Wohl gleicht das äußere Verhalten des Täters beim furtum usus dem des Diebes, aber jeder von ihnen strebt einen anderen Erfolg an. Der Dieb will dem berechtigten Gewahrsameinhaber die Sache wegnehmen und diese Sache als seine eigene behalten. Beim Gebrauchsdiebstahl will der Täter die Gewahrsame an der fremden Sache nur vorübergehend für den Berechtigten, allerdings ohne dessen Einwilligung, ausüben. Er will also den Berechtigten in der Ausübung der Gewahrsame vertreten, wie etwa der Taxichauffeur seinen Arbeitgeber vertritt (SSt. VIII, 92). Er entzieht daher die Sache nicht aus dem Besitz des Berechtigten, denn Besitzentziehung im Sinne des § 171 StG erfordert Entziehung der fremden Sache aus der Gewahrsame des Berechtigten mit dem Willen, die Sache als die eigene zu besitzen, also Entziehung in Aneignungsabsicht. Dieser Absicht kommt schon der Vorsatz gleich, die fremde Sache ohne Schonung der Substanz zu benutzen, so daß sie der Gefahr der Zerstörung oder schweren Beschädigung ausgesetzt wird; denn bei solchem Vorsatz maß sich der Täter die Herrschaft über die Sache an, wie sie nur dem Eigentümer zukommt, dem es freisteht, seine Sache auch zu vernichten oder sich ihrer mit dem Willen zu entäußern, sie nicht mehr zu besitzen. Wird von der hier entwickelten Rechtsansicht ausgegangen, so bietet auch die Rechtslage keine Schwierigkeit, die entsteht, wenn der Täter, der die fremde Sache nur in der auf vorübergehende, schonungsvolle Benützung gerichteten Absicht an sich genommen hat, während der Benützung — aus welchem Beweggrund immer — seine ursprüngliche Absicht jedoch aufgibt.

Im gegebenen Falle haben die beiden Angeklagten, nachdem sie mit dem Wagen durch ihre Fahrweise in einen Straßen-graben gefahren waren, wodurch der Wagen Beschädigungen erlitt, den Wagen im Stiche gelassen und sind nach F. zurückgekehrt. Sie haben also ihre ursprüngliche Absicht, die Gewahrsame an dem Personenkraftwagen für den Berechtigten auszuüben, aufgegeben und nach außen dieser Willensänderung entsprechend gehandelt. Sie haben den Wagen auch verlassen, ohne für seine Sicherung vorzusorgen, und ihn jedermanns Zugriff preisgegeben und sich dadurch die Herrschaft über den Wagen anmaßt, die nur dem Eigentümer zustand. Durch dieses Vorgehen haben die Angeklagten den Personenkraftwagen aus dem Besitze des B. entzogen. Die Angeklagten haben auch, trotzdem sie nach F. zurückgekehrt sind, den Berechtigten B. von ihrem Vorgehen nicht verständigt. Bei dieser Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, daß Angeklagten hätten mit Sicherheit damit rechnen können, daß der von ihnen verlassene Personenkraftwagen wieder in die Obhut des B. gelangen werde, auch wenn der Kraftwagen nur mit Hilfsmitteln aus dem Straßen-graben abgeschleppt werden konnte. Die in der Beschwerdeschrift angeführten Umstände sprechen demnach keineswegs dagegen, daß die Angeklagten den Wagen des B. dem Zugriff jedermanns preisgegeben und sich dadurch die Herrschaft über den Wagen anmaßt haben, die nur dem Eigentümer der Sache zusteht. Die Handlungen der Angeklagten trugen vielmehr eindeutig die Merkmale des Verbrechens des Diebstahles, begangen durch die Besitzentziehung des Personenkraftwagens (OGH, 4. Mai 1954, 5 Os 17; LG Klagenfurt, 7 Vr 1978/53).

Für die Wertberechnung im Sinne des § 173 StG ist jener Betrag maßgebend, den der Bestohlene zur Tatzeit hätte aufwenden müssen, um sich einen gleichwertigen Ersatz für das entzogene Gut zu verschaffen.

Was die Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so gehen diese in ihrem wesentlichen Inhalte dahin, daß das Erstgericht bei Feststellung des Wertes der gestohlenen Sachen die hierfür wichtigen Ergebnisse des Beweisverfahrens mit Still-schweigen übergangen habe, wonach nämlich A. jun. die Uhr

vor über drei Jahren erhalten hatte, sie also gebraucht war, und daß es sich auch um einen gebrauchten Dynamo gehandelt hat. Damit macht die Beschwerdeführerin sachlich den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 StPO (Begründungsmangel der Unvollständigkeit) geltend. Der Wert der gestohlenen Gegenstände hätte daher vom Erstgericht nach dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit ihres Abhandenkommens befunden haben, festgestellt werden müssen. Denn davon hänge ab, ob ein Wert von über 150 S gegeben sei oder nicht, und davon wieder, ob die Tat der Angeklagten das Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 176 II lit. a StG oder nur die Uebertretung nach dem § 460 StG bilde (sachlich: Feststellungsmangel im Sinne des § 281 Z. 10 StPO).

Die Beschwerde ist in diesen Richtungen begründet. Nach den Bestimmungen des § 173 StG ist nämlich der Wert der gestohlenen Sachen nach dem Schaden des Bestohlenen zur Tatzeit zu berechnen (SSt. XIX, 132), das ist aber jener Betrag, den der Bestohlene zur Tatzeit hätte aufwenden müssen, um sich einen gleichwertigen Ersatz für das entzogene Gut zu verschaffen (SSt. I 69). Das Erstgericht hat nun den Wert der Uhr auf Grund der Aussage des Zeugen B. mit zirka 400 bis 500 S und den des Fahrraddynamos "auf Grund der allgemeinen Erfahrungen" mit zirka 70 S festgestellt. Aus der Wertannahme von zirka 70 S für den Fahrraddynamo ergibt sich nun unzweifelhaft, daß damit der Wert eines neuen, ungebrauchten Fahrraddynamos zur Zeit der Urteilsfällung — 18. November 1953 — festgestellt wurde. Aus der Aussage des Zeugen B. geht wieder einwandfrei hervor, daß die Uhr, die dieser Zeuge dem A. jun. im Jahre 1949 als Firmungsgeschenk gegeben hatte, zirka 500 S gekostet hatte. Das Erstgericht hat demnach als Wert der gestohlenen Sachen jene Beträge angenommen, die dem Anschaffungspreis der Uhr zu Pfingsten 1949 und dem Anschaffungspreis eines neuen Dynamos zur Zeit der Urteilsfällung entsprechen. Zuzufolge rechtsirriger Auslegung der Bestimmung des § 173 StG hat das Erstgericht die für die Wertbestimmung entscheidenden Ergebnisse des Beweisverfahrens, wonach die Uhr durch über drei Jahre, von Pfingsten 1949 bis Sommer 1952, der Fahrraddynamo ebenfalls im Gebrauch war, unbeachtet gelassen. Es hat aber auch die Feststellung darüber unterlassen, welchen Schaden die Bestohlenen durch den Verlust von Uhr und Dynamo zur Tatzeit, Sommer 1952, erlitten haben. Ob dieser Schaden zur Tatzeit nun einen Betrag von über 150 S erreichte oder nicht, ist aber von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Tat der Angeklagten in der Richtung, ob sie nämlich das Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 176 II lit. a StG oder nur die Uebertretung nach dem § 460 StG begangen hat (OGH, 26. Mai 1954, 5 Os 329; LG Wien 3 c Vr 235/53).

Das Bewußtsein des Täters, daß sich die Beschuldigung eignet, daß für den Angeschuldigten ein Schaden entstehen könnte, ist für den Tatbestand des § 321 StG nicht erforderlich.

Der Angeklagte bekämpft unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a StPO den Schuldspruch wegen Vergehens nach dem § 321 StG mit der Begründung, das Erstgericht habe zu Unrecht nicht festgestellt, ob er die unwahren Beschuldigungen gegen den Kriminalbeamten in der Absicht machte, diesen beruflich zu schädigen. Einer solchen Feststellung bedurfte es aber nicht. Denn für das Vergehen nach dem § 321 StG ist in subjektiver Richtung lediglich das Bewußtsein der Wahrheitswidrigkeit der erhobenen Beschuldigung vorausgesetzt. Daß sich der Täter auch der Eignung der Beschuldigung bewußt ist, es könne daraus ein Schaden für den Angeschuldigten entstehen, ist nicht erforderlich (SSt. XIX 167). Auf diese Eignung kommt es übrigens nach dem Gesetze auch in objektiver Beziehung nur bei Beschuldigungen wegen eines Verhaltens, das nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung erfüllt, an, sie muß daher im vorliegenden Falle, bei dem es sich um die Beschuldigung einer von Amts wegen zu verfolgenden Uebertretung (§ 331 StG) handelt, gar nicht erst nachgewiesen werden. Der gerügte Feststellungsmangel liegt daher nicht vor (OGH, 18. Mai 1954, 5 Os 97; JGHof Wien, 3 Vr 528/53).

Dr. EDUARD NEUMAIER

Gendarmerie • Feuerwehr • Gemeinde

Das starke Ansteigen der Brandfälle in den letzten Jahren gibt den verantwortlichen Stellen und den Versicherungsanstalten immer mehr Anlaß, die genaue Einhaltung der bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften von den Bewohnern ihrer Verwaltungsbereiche zu fordern. Gerade die verschiedenen Vorschriften auf dem Gebiete der Feuerpolizei bieten den Gemeinden eine wirksame Handhabe, Brände zu verhüten.

Diesmal aber sollen nicht die vorsätzlich herbeigeführte Brandlegung erörtert, sondern die landesgesetzlichen Vorschriften über die Handhabung der Feuerschutzpolizei durch die Gemeinde in dem für die Belange der Gendarmerie notwendigen Umfange besprochen werden.

Die Organisation des Feuerwehrdienstes

Nach der Wiedererrichtung Oesterreichs wurde das reichsdeutsche Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938, RGBl. I, S. 1662, aufgehoben und der frühere Zustand wiederhergestellt. Die wieder in Kraft getretenen alten Feuerpolizeivorschriften wurden aber in den letzten Jahren schon vielfach durch neue moderne Landesgesetze ersetzt.¹

Allen diesen Vorschriften ist gemeinsam, daß sie allgemeine Bestimmungen über Organisation der Feuerwehren enthalten, Maßnahmen zur Brandverhütung anordnen und Vorkehrungen für die Brandbekämpfung nennen.

Die älteren Feuerpolizeivorschriften sehen vor, daß in Gemeinden, in denen für einen genügenden Feuerschutz nicht schon durch die Einrichtung einer von der Gemeinde bestellten und besoldeten ständigen Berufsfeuerwehr vorgesorgt ist, die Bildung freiwilliger Feuerwehren anzustreben ist. Diese freiwilligen Feuerwehren sollen als Vereine organisiert werden. Die neuen Landesgesetze geben solchen freiwilligen Feuerwehren vielfach den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das hat zur Folge, daß der Gemeinderat alle zum Feuerwehrdienst tauglichen Einwohner verpflichten kann, falls sich nicht genügend Freiwillige zum Feuerwehrdienst melden. Auch Betriebsfeuerwehren, die sich in den letzten Jahren wiederholt bewährt haben, können zum erhöhten Brandschutz bei den Betrieben eingerichtet werden. Von der Mitgliedschaft an der Ortsfeuerwehr sind Personen ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung oder des Betrages rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren sind berechtigt, Uniformen und Dienstabzeichen zu tragen, die der Genehmigung nach der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1917, RGBl. Nr. 79, unterliegen. Das unbefugte Tragen der Uniformen und Abzeichen ist strafbar.

Die Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter, die mit den Dienstabzeichen versehen sind, genießen im Dienste bei Bränden und anderen Elementarkatastrophen oder Unglücksfällen und bei Uebungen den besonderen Schutz, den das Strafgesetz den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen öffentlichen Organen einräumt. Sie werden durch die Mitglieder der Feuerwehren gewählt und durch den Gemeinderat bestätigt. Die Aufsicht über die Feuerwehren führt der Gemeinderat. Der Kommandant der Feuerwehr ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Berichterstattung verpflichtet.

Alle diese Feuerwehren gehören einem Bezirksverband und dieser wieder einem Landesverband an. Diese Verbände überwachen in fachlicher Hinsicht die Vereine. Zur Ausbildung der Feuerwehrmänner sind von den Ländern besondere Feuerweherschulen eingerichtet worden.

In allen diesen Fragen haben die Länder volle Selbständigkeit. Die Gendarmerie hat lediglich wahrgenommene Mängel in der Organisation dieser gebildeten Ortsfeuerwehren dem Bürgermeister anzuzeigen bzw. der Bezirkshauptmannschaft zu berichten.

¹ Feuerpolizeivorschriften: Burgenland, Landesgesetzblatt 46/1935; Kärnten, Landesgesetzblatt 48/1949; Niederösterreich, Landesgesetzblatt 164/1927 (für St. Pölten und Wiener Neustadt Landesgesetzblatt 171/1931); Oberösterreich, Landesgesetzblatt 8/1938; Salzburg, Landesgesetzblatt 54/1948; Steiermark (Kehrorordnung), Landesgesetzblatt 50/1949; Tirol, Landesgesetzblatt 26/1949; Vorarlberg, Landesgesetzblatt 16/1949; Wien, Landesgesetzblatt 18/1892 (Novelle Landesgesetzblatt 47/1935).

Die Handhabung der Feuerpolizei

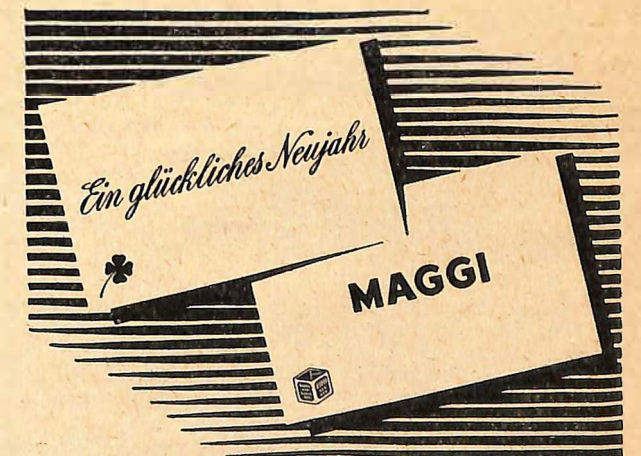
Die Handhabung der Feuerpolizei gehört ausschließlich in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, die auch im allgemeinen die Kosten zu bestreiten haben. Die unmittelbare Leitung der Feuerpolizei obliegt dem Bürgermeister. Dieser wird vor jeder Sitzung des Gemeinderates, in welcher über feuerpolizeiliche Angelegenheiten verhandelt wird, dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr die Möglichkeit geben, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Gleichfalls wird er diesen zu den alljährlichen feuerpolizeilichen Erhebungen im Ort ("Feuerbeschaukommission") einladen. — Auch der Rauchfangkehrer ist Mitglied dieser Kommission. — Häufig ersuchen die Bürgermeister nach einer solchen Begehung die Organe der Gendarmerie, bei ihren Patrouillengängen auf die Einhaltung der gemeindebehördlichen Anordnungen zu achten und alle Beobachtungen über Brandmöglichkeiten dem Bürgermeister sofort mitzuteilen.

Maßnahmen zur Brandverhütung

Die wichtigsten Maßnahmen zur Feuerverhütung sind die vorgeschriebene periodische Feuerbeschau in den Häusern und Wohnungen, die periodische Reinigung der Rauchfänge und die Stellung von ständigen Feuerwächtern (in kleineren Orten sollen die Bewohner Feuerwache halten). Die Vorschriften der Bauordnungen zur Errichtung von Feuermauern dürfen ebenfalls als eine Maßnahme zur Brandverhütung angesehen werden.

Vielfach sehen die Landesgesetze vor, daß große Vorräte von Stroh, Heu oder Getreide in Schobern oder große Holzbestände nur in entsprechender Entfernung von Gebäuden und Wäldern gelagert werden dürfen.

Es wird hier Aufgabe der Gendarmerie sein, in den einzelnen Orten mit den Bürgermeistern und Rauchfangkehrern jährlich einige Male in Verbindung zu treten und mit ihnen über



die Verhältnisse in den einzelnen Orten zu sprechen. Dieses Einvernehmen hat schon in vielen Fällen das Auffinden wichtiger Anhaltspunkte zur Aufklärung von Brandfällen erleichtert.

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

Als Vorkehrung für die Brandbekämpfung sind die Anordnungen über das Halten von Löschgeräten, die Organisation eines Brandmeldedienstes, die Vorkehrungen der verfügbaren Fahrzeuge und Zugtiere usw. anzusehen.

Im Falle eines Brandes hat der Bürgermeister zur Bekämpfung des Feuers die Ortsfeuerwehr, im Bedarfsfalle auch die Feuerwehren der Nachbargemeinden aufzubieten. Ueberdies ist jeder Einwohner zur unentgeltlichen persönlichen Hilfeleistung bei Bränden verpflichtet. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten und Benützen ihrer Grundstücke und Gebäude zu Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten. Für solche Beschädigungen bei Brandlöschungsaktionen hat die Gemeinde Ersatz zu leisten, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt werden.

In der vom Gemeinderat beschlossenen Löschordnung kommt insbesondere zum Ausdruck, wann die Gemeinde zur Beistandsleistung in den benachbarten Feuerlöschbezirken verpflichtet ist, wie Feueralarm zu geben ist (Sturmglöcken) und wer Vorspann zu leisten hat. Dieser gemeindebehördlichen Löschordnung muß die Bezirksverwaltungsbehörde zustimmen.

In Gemeinden mit vorwiegend Landwirtschaft betreibender Bevölkerung hat der Bürgermeister Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feldarbeiten einige Personen bei den Häusern verbleiben, um bei Feuersgefahr rechtzeitig Feueralarm zu schlagen. Eine für die Gendarmerie wichtige Bestimmung schreibt vor, daß jedermann, der einen ausbrechenden Brand wahrnimmt, verpflichtet ist, Feueralarm zu schlagen und bei der Feuermeldestelle, beim Gemeindevorstand oder der Sicherheitsdienststelle sofort Anzeige zu erstatten hat. Es muß sich auch überdies jede geeignete Person in der eigenen Gemeinde unentgeltlich, in der Nachbargemeinde gegen mäßiges Entgelt, als Feuerbote verwenden lassen.

Hinsichtlich der Wasserversorgung bestimmen die Feuerpolizeiordnungen, daß, falls nicht ausreichend Wasser vorhanden ist, ausgiebige Gemeindebrunnen (Zisternen oder Teiche) angelegt werden müssen.

Vorkehrungen bei und nach einem Brande

Im Falle des Ausbruches eines Brandes hat der Bürgermeister zur Unterdrückung des Feuers die Ortsfeuerwehr, bei großen Bränden auch die Feuerwehren der Nachbargemeinden aufzubieten. Die Leitung der Löschaktion obliegt vielfach nicht dem rangältesten Kommandanten auf dem Brandplatz, sondern dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr der Gemeinde, in welcher der Brandplatz liegt, und zwar aus Gründen der besseren Orts- und Lokalkenntnisse. In Gemeinden, in denen keine Feuerwehr besteht, sind geeignete Personen zur Handhabung der Geräte und zum Feuerwehrendienst heranzuziehen. Alle zur Hilfeleistung Verpflichteten haben den Anordnungen des Bürgermeisters und über dessen Weisung dem Kommandanten jener Feuerwehr Folge zu leisten, der zuerst am Brandplatz eintrifft.

Nach dem Brande hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem das Kommando führenden Kommandanten der Feuerwehr die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß das Feuer vollkommen gelöscht und weiterer Schaden verhütet wird. Gleichzeitig ist eine Brandwache zu bestimmen.

Dies wären die allgemeinen, die Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften betreffenden Bestimmungen und die daraus sich ergebenden Aufgaben für die Gendarmerie. Hierzu kommen noch die besonderen Pflichten, die dem Gendarmen auf Grund seiner Dienstvorschriften sowohl bei Verhütung als auch bei Bekämpfung einer Feuersgefahr obliegen.

Die Patrouillentätigkeit versetzt den Gendarmen vorzugsweise in die Lage, mehr als andere öffentliche Organe Mängel und Gebrechen an Einrichtungen sowie die Außerachtlassung von Anordnungen auf dem Gebiete der Feuerpolizeiordnung wahrzunehmen. Nach dem bewährten Grundsatz, daß Vorbeugen besser denn Heilen ist, wird es eine der vornehmsten Aufgaben der Gendarmerie sein, gerade auf dem Gebiete der Brandverhütung und Brandbekämpfung eine vorbeugende Tätigkeit mit besonderer Intensität zu entfalten, um so Leben und Gut vor der Vernichtung oder Beschädigung durch Feuer zu schützen.

Nur dann wird uns die Macht des Feuers frommen, wenn sie, wie der Dichter sagt, "der Mensch bezähmt, bewacht!"

Diebstahl eines gesperreten Fahrrades

Der Diebstahl eines kaum 1000 S wertigen Herrenfahrrades hat zu einer wichtigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes geführt.

Nach dem österreichischen Strafrecht wird die Entziehung fremden Eigentums ohne die Zustimmung des Berechtigten in Vorteilsabsicht größtenteils als Uebertretung bestraft. Uebersteigt aber das Diebstahlgut den Wert von 1500 S, oder wurde der Diebstahl auf besonders gefährliche Art oder an bestimmten Sachen bzw. von bestimmten Personen begangen, dann wird der Diebstahl als Verbrechen qualifiziert.

Das Strafrecht sagt vom Diebstahl, der durch die gefährliche Beschaffenheit der Tat, ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen qualifiziert wird, daß ein Verbrechen dann gegeben erscheint, wenn der Diebstahl nach Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt wurde.

Wird ein Fahrrad ohne Sicherung von seinem Standplatz einfach weggeführt, so qualifizieren die Gerichte diese Handlung einfach als Uebertretung. Sonderbarer Weise qualifizierte der Oberste Gerichtshof bis zu dieser im Jahre 1954 erfolgten Entscheidung auch dann noch

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telefon 68 5 63

den Diebstahl eines Fahrrades als Uebertretung, wenn dieser nach Gewaltanwendung an dem Sperrschloß des Fahrrades verübt wurde. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Ansicht, daß die Sperre eines sonst freistehenden Fahrrades durch eine Sicherungskette, welche die Drehung eines Rades unmöglich macht, ein beträchtliches, die Sache gegen Wegnahme sicherndes Hindernis im Sinne des § 174 I des StG nicht herzustellen vermag. Diese Rechtsansicht konnte der Oberste Gerichtshof allerdings bei der Verhandlung des vorliegenden Falles nicht mehr aufrechterhalten. Er stellte nunmehr fest, daß dem § 174 I des StG (Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses) die Erwägung zugrunde liegt, daß die Ueberwindung eines solchen Hindernisses Zeit und Mühe erfordere, der Täter sich dabei erhöhter Gefahr seiner Betretung aussetzt und sich in seiner Tat eine gesteigerte Intensität seines verbrecherischen Willens offenbart. Wird an diesem Leitgedanken festgehalten, so muß auch die Wegnahme eines abgestellten und mit einem Sperrschloß gesicherten Fahrrades als unter Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses erfolgt beurteilt werden, und zwar auch in dem Falle, daß der Täter die Sperrvorrichtung nicht schon am Tatort gewaltsam entfernt hat, sondern erst später, nachdem er das gesperrte Fahrrad vom Tatort weggetragen hatte.

Dieser Fall zeigt deutlich, daß der Oberste Gerichtshof bemüht ist, den Lebensverhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen und die Unklarheiten im Gesetz zu überbrücken.



Flaggen und Wimpel in jedem Stil vom Fahnen gärtner AUS MITTERSILL

Österreichs größte Fahnenfabrik Gärtnerei & Co.

Mittersill (Salzburg), Telefon 48
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSE GASSE 10, Tel. U 25 081

Fahnen-Druckerei, -Färberei, Näherei, -Stickerie

Unterhaltung UND WISSEN


BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Jänner

1955

WIE WO WER WAS.

1. Nach wem wurde der Monat Jänner benannt?
2. Wie heißen die italienischen Gendarmen?
3. Zu welchem Staate gehören die Kanarischen Inseln?
4. Wer war der Entdecker der elektrischen Wellen?
5. Wie heißt der größte Kanal Venedigs?
6. Was bedeutet die Abkürzung DIN?
7. Was ist der Ifflandring?
8. Wie lautet der offizielle Name des britischen Weltreiches?
9. Wodurch wurde die südafrikanische Stadt Kimberley bekannt?
10. Wie heißt die Augenhornhaut?
11. Was ist das Wahrzeichen Klagenfurts?
12. Wie heißt die Hauptstadt und wie das geistige Oberhaupt Tibets?
13. Wer schrieb den berühmten Roman „Die Waffen nieder“?
14. Seit wann finden die Salzburger Festspiele statt?
15. Was ist Joghurt?
16. Wie heißt der höchste Berg der Südtiroler Dolomiten?
17. Welcher Unterschied besteht zwischen Mandarin und Mandarine?
18. Welcher polnische König war 1683 maßgeblich an der Befreiung Wiens von den Türken beteiligt?
19. In welcher Stadt befindet sich die größte österreichische Automobilfabrik?
20. Wie heißen die Linien auf Wetterkarten, die Orte gleichen Luftdruckes miteinander verbinden?



Wer war das?

Wir verlassen diesmal den letztlich literarisch umspülten Strand Englands und wenden uns dem Norden zu. Skandinaviens größtem Schriftsteller sollen diese Zeilen in Erinnerung bringen, dessen besondere Bedeutung darin liegt, daß er das moderne Gesellschaftsdrama schuf und das Bildnis der unverstandenen Frau erstehen ließ. Als Sohn sehr wohlhabender Eltern wurde er am 20. März 1828 zu Skien in Norwegen geboren. Als Knabe erlebte er jedoch

noch den wirtschaftlichen Zusammenbruch seines Vaters und die damit verbundene gesellschaftliche Deklassierung. Die hierbei erlebten Eindrücke und reifen Manne lebendig, wenn er uns Empfindungen des Kindes werden im mitteilt, was er empfand, wenn es heißt „selber nicht mittun“ zu dürfen an der Tafel des Lebens und auf „der Straße zu stehen vor den hellen Fensterscheiben“. Man kann es verstehen, daß diese aufwühlenden Kindheitserlebnisse ihren Widerhall in einem leidenschaftlichen Kritizismus der herrschenden morsche Gesellschaftsklasse fanden. Die Sturm- und Drangjahre des Dichters beeinflussten überdies die Geister der Revolutionszeit und wirkten mitbestimmend auf sein liberales Weltbild. Nach mancherlei Rückschlägen, die ihren Niederschlag naturgemäß in finanziellen Schwierigkeiten hatten, sehen wir den Dichter in leitender Position am Norwegischen Theater in Christiania. Nach und nach gelingt es ihm, auch mit Verlegerkreisen Kontakt zu bekommen und auf diese Weise ein finanziell unabhängiger Schriftsteller zu werden. Es war nur zu verständlich, daß ihn die radikale Richtung seiner Anschauung sowie die sozial-kritische Art seiner Schriften in wiederholten Gegensatz zur Staatsräson bringen mußte. So wird aus einem Heimattreuen ein Heimatloser. In der Folge seines Lebens verbringt er dann viele Jahre im Ausland und erst das gereifte Alter bringt ihm die Heimat wieder. In ihr verbringt er die letzten Jahre seines Lebens und am 26. Mai 1906 schließt er für immer die Augen. Die Werke des Dichters gehören heute zum Standardprogramm der Bühnen und berühmte Schauspieler verkörpern immer wieder seine menschlich-tragischen Gestalten. Im folgenden nun eine kurze Zusammenfassung seiner bekanntesten Theaterstücke: „Die Stützen der Gesellschaft“, „Peer Gynt“, „Gespenster“, „Die Helden auf Helgeland“ (Nordische Heerfahrt), „Die Wildente“, „Brand“, „Ein Puppenheim“, „Nora“, „Die Kronpräsidenten“, „Hedda Gabler“... Wer war das?

WIE ergänze ICH'S?

Der Schall, der für den Menschen schon bei 16 und noch bei 20.000 Trommelfellschwingungen pro Sekunde hörbar ist, hat im Stahldraht eine Sekundengeschwindigkeit von 4715 m, im Wasser von 1440 m und in der Luft von rund ... m

DENKSPORT

Ein schwerer Unglücksfall

Ein Automobilist erzählt: „An der gefährlichen, abschüssigen Haarnadelkurve bei S. fand ich heute morgen einen verunglückten Radfahrer, der anscheinend die Gewalt über sein Fahrzeug verloren hatte und mit dem Kopf gegen einen Baum geflogen war. Die Verletzungen waren derart schwer, daß er bis zu seinem Tode nicht aus tiefer Bewußtlosigkeit erwachte. Ich lud ihn vorsichtig in meinen Wagen und brachte ihn zum nächsten Krankenhaus, wo die Aerzte sich vergeblich um sein Leben bemühten. Aber alle ärztliche Kunst war vergebens, am Nachmittag um zwei Uhr erlöste der Tod den Verunglückten von seinen furchtbaren Schmerzen. Es war ein schreckliches Erlebnis. Das ich nicht so leicht vergessen werde...“ ... Worin irrt der Erzähler?

Wie teuer sind Ersatzmanschetten?

In ein Geschäft für Herrenartikel tritt ein Kunde, um sich für ein dort gekauftes Hemd Ersatzmanschetten zu kaufen. Der Preis des Hemdes mit Manschetten beträgt 7.50 S, das Hemd als solches ist um 6.50 S teurer als die Ersatzmanschetten. ... Wieviel hat der Kunde für die Ersatzmanschetten zu bezahlen?

Unglaublich aber wahr...

Flüsse und Wasserfälle

Der längste selbständige Fluß der Erde ist der Mississippi (6730 km), das größte Stromgebiet aber besitzt der Amazonas mit 7 Millionen Quadratkilometer. Der Nil ist fünfmal so lang wie der Rhein. Europas längster Strom, die Wolga (3690 km), hat ein Stromgebiet von etwa 1.5 Millionen Quadratkilometer, die Newa ist der kürzeste (72 km), während der kleinste außereuropäische Strom der Jordan ist (260 km). Der Amazonas ist stellenweise 120 m tief, die tiefste Stelle des Niagara liegt direkt unter der Hängebrücke. Der schnellste Fluß ist der Sletj in Indien, der 5100 m über dem Meere entspringt und in einem Lauf von 120 km ein Gefälle von 4000 m hat. Der breit-

teste Fluß der Erde ist der La Plata an seiner Mündung, mit einer Breite von 220 km.

Flüsse ohne Mündung sind der Tarim in Innerasien, dem Ursitz aller mongolischen Völker, und der Dschebeji, 1500 km lang, in Abessinien, die beide am Ende ihres Laufes wieder in der Erde versinken.

Der tiefste unterirdische Fluß aber wurde in einer Grotte Apuliens gefunden, wo er in einer Tiefe von 450 m weitverzweigt und in rasender Geschwindigkeit in vielen Wasserfällen dahinbraust.

Die breitesten Wasserfälle der Welt sind die Viktoriafälle des Sambesiflusses (1855 von Livingstone gefunden). Der Fluß stürzt in einer Breite von 1800 m in einen 110 m tiefen Abgrund, der sich in der Tiefe bis auf 100 m Durchmesser verengt. Der Chokolokaskade der Yosemitefälle stürzt sich 12mal höher als der Niagara (60 m), nämlich 740 m herab, aber er ist nur 4,5 m breit, und bevor das Wasser die Tiefe erreicht, hat es sich durch die Fallgeschwindigkeit bereits in Staub aufgelöst. Ein Wasserfall auf Labrador stürzt 610 m, der Sutherlandfall auf Neuseeland 581 m herab. Ein Wasserfall des Imataka in Venezuela stürzt sich in mehreren Teilströmen 488 m hoch von einer senkrechten Felswand herab. Der höchste Wasserfall Europas ist der im Talkessel von Gavarnie in Frankreich, der 422 m herabstürzt. Sechs Seemeilen weit ist das Getöse zu hören, mit dem sich der Amazonas in einer Breite von über 80 km mit einer 5 m hohen Flutwelle in den Ozean stürzt.

BUNTE Geschichten



„Aber Liebbling, der Braten ist ja heute nicht zu genießen!“ jammert der junge Ehemann.

„Du hast eben keine Köchin geheiratet!“ erwidert wütend die junge Frau.

Nachts rüttelt sie ihren Mann plötzlich aus dem Schlaf. „Du, um Gotteswillen, steh auf! Ich glaube, im Wohnzimmer ist ein Einbrecher!“

„Steh doch da auf!“ brummt er mißmutig. „du hast doch keinen Wachmann geheiratet!“

„Prummer haben zwei Papageien.“
„Warum gleich zwei?“
„Seine Frau hat einen und er hat einen.“

„Das muß doch ein Höllenlärm sein?“

„Freilich. Der Papagei seiner Frau schreit immer: Wenn ich das gewußt hätte, wäre ich bei meiner Mutter geblieben!“

„Und der Papagei des Mannes?“
„Der schimpft dauernd: Wozu brauchst du denn schon wieder Geld?“

Schwamm ist geizig. Neulich kauft er zwei Lose in einer Motorradlotterie und gewinnt eine wundervolle, schwere

Maschine. Die Freunde kommen, um ihm Glück zu wünschen, finden ihn aber mit einem essigsäuren Gesicht auf dem Sofa sitzen.

„Hallo“, sagen sie, „du freust dich wohl gar nicht?“

„Nein“, knurrte Schwamm. „Ich möchte bloß wissen, warum ich Idiot das zweite Los auch noch gekauft habe!“

Binternagel und Gießel gehen in das Prähistorische Museum. In einem Saal bleiben sie staunend vor einem Skelett stehen, das mit zerbrochenen Gliedern in einem Hüengrab liegt. Da entdeckt Binternagel eine Nummer an dem Grab: F. K. 77 8 37.

„Was das wohl heißen mag...?“ fragte er sinnend.

Und nicht weniger sinnend erwidert Gießel: „Das ist vermutlich die Nummer von dem Auto, das den hier überfahren hat...“

„Soso, Frau Nachbar — Ihr Gatte ist nicht zu Hause?“

„Ach ja, ich bin allein, und er ist wieder einmal zum Pferderennen gefahren.“

„Zum Pferderennen — versteht er denn etwas von Pferden?“

„Na, es geht — einen Tag vor dem Rennen weiß er immer ganz genau, welches Pferd gewinnen wird, und einen Tag nach dem Rennen weiß er immer ganz genau, warum er verloren hat.“

Artaxerxes ist Arzt, er hat eine sehr kleine Praxis. „Kein Mensch kommt heute mehr zum Arzt“, klagt er, „früher liefen alle, wenn sie einen Husten hatten, zum Arzt.“

„Und heute?“
„Heute gehen sie damit in ein Konzert oder ein Theater.“

„Wir kommen jetzt zum Klee“, sagte der Lehrer in der Schule. „Den kennt ihr ja alle. Na, wer kann mir einmal etwas von Kleeblättern erzählen?“

„Ich — ich — ich — ich!“
„Du, Fritz Müller!“
„Sie sind sauber!“
„Saubere? Wie kommst du denn darauf?“

„Man sagt doch: ein sauberes Kleeblatt, Herr Lehrer!“



Bevor Sie die Miete nicht bezahlt haben, dürfen Sie nicht ausziehen!“
„Gott sei Dank, da habe ich endlich eine Dauerwohnung!“

„Vater, warum begleitet man denn den Besuch immer bis an die Tür?“

„Um sich zu überzeugen, ob er auch wirklich geht!“

Kurti sah zum ersten Male einen Igel und rief ängstlich aus: „Mutti, schau einmal, da ist ein Kaktus durchgebrannt!“

„Gehen Sie heim?“
„Heim? Ich habe kein Heim. Meine Frau hat immer so viel Besuch, daß ich unsere Wohnung nur noch mit einem Wartezimmer vergleichen kann.“

„Hast du aber einen hübschen Spazierstock. Und so ein wunderbarer Griff daran! Wie bist du denn dazu gekommen?“

„Durch einen wunderbaren Griff im Café!“

„Das muß man wirklich sagen, Frau Wirtin, von meinem Zimmer aus hat man eine fabelhafte Aussicht auf die Umgebung; ich wünschte, ich könnte hierbleiben!“

„Das läßt sich machen, Herr Müller, denn ich bin schon mehrere Jahre Witwe.“

„Gestohlen, nein, gestohlen habe ich das Gewehr nicht“, erklärte Huber bei seiner Vernehmung auf der Polizei, „das habe ich schon gehabt, als es noch so ein ganz kleiner Revolver gewesen ist.“

„Weshalb drücken Sie sich in solch bezechtem Zustand in den Flurecken herum? Sie werden doch eine Wohnung haben?“

„Selbstverständlich, Herr Inspektor, aber da ist doch meine Frau drinnen.“

„Haben Sie unseren Kassier heute schon gesehen?“

„Ja, er hat den Schnurrbart abrasiert, hat im Kursbuch nachgesehen und dann ist er gegangen!“

Vater: „Du bist also gestern mit dem Auto spazieren gefahren und hast deine Freunde mitgenommen?“

Sohn: „Jawohl!“

Vater: „Schon gut. Aber einer von deinen Freunden hat seine Puderdose im Wagen liegen lassen.“

„Junge, schämst du dich nicht, von zwanzig Schülern der letzte zu sein?“

„Aber Vater, das könnte doch noch viel schlimmer sein!“

„Schlimmer? Wieso?“

„Wenn wir in der Klasse zum Beispiel vierzig oder sechzig wären.“

„Ist es wahr, daß dein Onkel so schwer krank ist?“

„Ja.“

„Da mußt du nun wohl auf alles gefaßt sein?“

„Auf alles nicht. Das Motorrad erbt sein eigener Sohn.“

„Habt ihr denn nicht mehr die hübsche, brünette Sekretärin mit der Stupsnase?“

„Nein, die ist gegangen, als sie den Chef neuerlich erwischt hat, wie er seine Frau küßte!“

„Eine Zumutung. Ihr Haus ‚Seehotel‘ zu nennen, dabei ist der See zwanzig Minuten von hier entfernt!“

„Was wollen Sie, das ‚Hotel Lissabon‘ vis-à-vis liegt doch auch nicht in Portugal!“

Rätsel-ECHE

Welche Bedeutung ist richtig?

Bei jedem Begriff finden Sie drei Bedeutungen angegeben, und da nur eine richtig sein kann, sollen Sie diese herausuchen.

- Ben Nevis
 - ein Negerboxer des 18. Jahrhunderts,
 - der höchste Berg Großbritanniens,
 - der indische Name des Mouut Everest.
- Yerba
 - das südamerikanische Nationalgetränk,
 - eine dalmatinische Insel,
 - der Haupthafen der Inka.
- Immortellen
 - die Mitglieder der Académie Française,
 - eine Zwetschenart,
 - Strohblumen.
- Melusine
 - eine Meerfee,
 - eine der Gorgonen,
 - die Schicht der photographischen Platten.
- Sanskrit
 - der zweitgrößte Stern des Andromedanebels,
 - ein französischer Badeort,
 - die indische Gelehrtensprache.
- Melasse
 - ein griechischer Sagenkönig,
 - der Freilauf beim Fahrrad,
 - Rest bei der Zuckerfabrikation.
- Tulpenbaum
 - ein Baum in Nordamerika,
 - das holländische Staatswappen,
 - der Erfinder des elektrischen Klaviers.
- Derwisch
 - ein flackerndes Licht über einem Sumpf,

Wissen Sie schon?

... daß der berühmte Filmkomiker Charly Chaplin mit seinem bürgerlichen Namen Charles Spencer heißt.

... daß die Hauptstadt Norwegens, Oslo, bis zum Jahre 1924 Christiania hieß.

... daß der Schutzpatron Englands der heilige Georg ist.

... daß auf der Strecke Wien—Deutsch-Wagram im Jahre 1838 die erste österreichische Eisenbahn verkehrte.

... daß die Tallandschaft am oberen Inn in der Schweiz Engadin heißt.

... daß Fuchsin ein künstlicher Teerfarbstoff ist (rot).

... daß der französische König Ludwig XIV. den Beinamen der „Sonnenkönig“ führte.

... daß der Komponist des Radetzky-marsches Johann Strauß Vater ist.

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

- Mitglied eines mohammedanischen religiösen Ordens,
 - ein Staubwedel.
- Trianon
 - Gesteinsformation,
 - Lustschloß im Park von Versailles,
 - im Orchester ein dreieckiges Schlaggerät.
 - Metronom
 - Winddruckmesser,
 - junger Bergbauingenieur,
 - Taktmesser.
 - Isis
 - Teil des Auges,
 - altägyptische Göttin,
 - westindische Insel.
 - Incroyable
 - Modchut aus der Zeit der Französischen Revolution,
 - die Unfehlbarkeit des Papstes,
 - ein Bibel-Erstdruck.

Umstellrätsel

AEEGIR Quellennympe.
ADILNR europäische Insel,
ELNNOS britischer Seeheld.
AKMNOO Fürstentum am Mittelmeer.
AEEIMS Insekt,
BEINNU Land am Nil,
CEHINT Verwandte,
EFRRTU Stadt in Thüringen.
AIKURS mythologische Gestalt.
ACEHNN kleines Boot,
CEEHIW Schienenumschaltung.
AEMNOS Mohammedaner,
DEKORR Höchstleistung.
AEGNRT Hafenstadt in Marokko.

Aus den Buchstabenreihen bilde man Wörter mit der angegebenen Bedeutung; die Anfangsbuchstaben, von oben nach unten gelesen, ergeben ein Sprichwort.

... daß man den Teil eines Staates, der auf fremdem Territorium liegt, als Exklave bezeichnet.

... daß ein Guanako ein südamerikanisches Kameltier ist.



Unsere KRIMINAL-Kurzgeschichte

Auf der Flucht

James Morris stand am Rande des Bürgersteiges und wartete auf eine Öffnung in dem lebhaften Verkehr der Oxford Street. Morris war ein kleiner schlanker junger Mann mit flinken Bewegungen und dem Unschuldsgesicht eines Engels, ein nett gekleideter junger Mann, aber ein junger Mann, dessen Sinn für Moral geschwunden war durch Nichtgebrauch. Er hatte in seinem Leben schon manches Ding gedreht und gedachte, wenn das Glück ihm hold war, noch manch eins zu drehen. Hätten die achtbaren, die Gesetze

fürchtenden Bürger, die rechts und links von ihm am Rande des Bürgersteiges auf das Zeichen des Verkehrsschutzmannes warteten, über Morris so gut Bescheid gewußt wie gewisse andere Leute, so würden sie instinktiv nach ihren Brieftaschen gegriffen, die Mäntel fest zugeknöpft und sich mit größter Geschwindigkeit aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft entfernt haben.

Als Morris dieser sonderbare Gedanke kam, mußte er unwillkürlich grinsen. Aber zwei Sekunden später verging ihm das Grinsen sehr plötzlich, und er stieß einen unterdrückten Fluch aus. Denn sein wachsames Auge bemerkte kaum zehn Meter entfernt einen großen, kräftigen Mann mittleren Alters mit einem steifen Hut. Der Name dieses Mannes war Henderson, und er war die letzte Person, die Herr Morris zu sehen oder von der er gesehen zu werden wünschte.

Morris und Henderson waren sich schon vordem begegnet, nicht einmal, sondern mehrere Male, und jedesmal hatte sich der erstere unmittelbar darauf aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen für einen Zeitraum, der zwischen zwei Wochen und drei Jahren schwankte. Es gab nicht viel Dinge im Leben von James Morris, die Henderson unbekannt waren, denn die Herren von Scotland Yard verfügten über ein hartnäckiges Gedächtnis und unerwartete Quellen der Orientierung. Aus diesem Grunde allein war der Anblick Hendersons dazu angetan, dem jungen Mann das Grinsen gründlich zu vertreiben.

Aber es gab noch einen andern zwingenden Grund, warum Morris keinerlei Verlangen verspürte, von Henderson bemerkt zu werden. Vor drei Tagen war ein gewisser Joe Morgan wegen eines angeblichen Vergehens gegen die Eigentums-gesetze von einem Kriminalbeamten verhaftet worden. Nun stand dieser Joe Morgan, ein so erfahrener Künstler in seinem Fache er auch war, in dem Ruf, in Zeiten der Not nicht sonderlich verschwiegen zu sein, und Morris hätte für sein Leben gern gewußt, ob Joe „gepfiffen“ hatte, und wenn, in welchem Ausmaße. Es war möglich, daß er geschwiegen hatte, in welchen Fälle alles gut war, es war jedoch ebenso möglich, daß die Umstände sich stärker als er erwiesen hatten, in welchem Falle alles — alles andere als gut war. Auf jeden Fall aber empfahl die Vorsicht einen rechtzeitigen Rückzug aus Hendersons Nachbarschaft. Daher ergriff Morris die Gelegenheit beim Schopfe, schwang sich auf einen vorbeikommenden Autobus und kletterte rasch zum Verdeck hinauf.

Da es ein regnerischer Tag war, hatte er das offene Verdeck ganz für sich. Vorsichtig über das Gelände spähend, blickte Morris hinab auf ein Regiment von Schirmen; außerdem gewährte ihm sein Standpunkt einen ausgezeichneten Blick aus der Vogelperspektive auf Henderson. Aber während Morris verächtlich auf den steifen Hut seines alten Feindes hinabsah, ereignete sich etwas Furchtbares, etwas, das ihn zwang, tief Atem zu holen und ein einziges kräftiges Wort auszustößen, das man in der Gegend der Oxford Street selten zu hören bekommt. Denn als Morris' fahrende Zufluchtstätte in gleiche Höhe mit Henderson kam, trat dieser

gleichfalls vom Bürgersteig, schwang sich auf das Trittbrett und verschwand im Innern des Wagens. Dann fuhr der Autobus weiter.

Morris saß allein und freudlos, eine Beute der verschiedensten unangenehmen Empfindungen, hoch oben auf dem offenen Verdeck und schalt sich mit Nachdruck einen Riesenidioten, daß er sich selber in die Hände des Feindes geliefert hatte. Sicher hatte dieser Henderson ihn auf dem Bürgersteig bemerkt und wartete jetzt ruhig den richtigen Augenblick ab. Den Versuch zu wagen, vom Autobusdeck herabzusteigen, hieß das Unheil herausfordern, denn bittere Erfahrung hatte James Morris gelehrt, wie vergeblich alle Mühe war, sich Hendersons Adleraugen zu entziehen. Es blieb ihm anscheinend nichts anderes übrig, als abzuwarten, was Henderson tun würde.

Jedesmal wenn der Autobus hielt, lugte Morris über das Geländer, in der Hoffnung, daß Henderson nur zufällig den gleichen Wagen benutzte und am Ende wieder aussteigen würde, aber Henderson kam nicht zum Vorschein. Es regnete in einem fort, und James Morris war bald durch und durch naß, was auch nicht gerade zu seinem Begehren beitrug.

Als die Zeit verging und Henderson sich nicht blicken ließ, trat zu Morris' sonstigen Empfindungen noch eine vage Bestürzung.

Wie, wenn dieser Henderson sich von seinem Opfer unbemerkt glaubte und die Adresse jener Dinge herauszubekommen hoffte, durch deren unerlaubte Besitzergreifung Joe Morgan hinter schwedischen Gardinen saß? Joe Morgan wußte, wo das Zeug verborgen war; Morris, der sowohl bei der Erlangung wie beim Besichtigen der Sachen mitgeholfen hatte, wußte es auch. Unbedingt mußte also Henderson geprellt, abgeschüttelt oder sonstwie erledigt werden. Aber wie?

Als Morris mit solchen Überlegungen beschäftigt war, hielt der Autobus wieder. Sie waren jetzt nur noch wenige Haltestellen von dem Endpunkt der Autobuslinie entfernt. Die Straße war breit und mit Bäumen bepflanzt, die Häuser waren klein und schmuck, die Gärten rechteckig und voller Blumen. Soviel wenigstens stellte Morris fest, als der Autobus stillstand. Er war nahe daran, sich wieder über die Brüstung zu beugen — wenn auch ohne wirkliche Hoffnung, Henderson aussteigen zu sehen —, als er etwas bemerkte, was ihm wie eine Eingebung vom Himmel erschien.

Der Autobus hielt vor dem Vorgarten eines Hauses, das sich in nichts von den andern Häusern in der Straße unterschied. Aber in dem Garten stand eine große, stattliche Eiche — so groß, daß ihre Äste über den Bürgersteig hinausragten. Ein kräftiger Zweig hing direkt über dem Autobus, knapp zwei Meter über Morris' Kopf; wenn er sich auf die Bank stellte, mußte er ihn erreichen und sich hinaufschwingen können.

Da setzte sich der Autobus wieder in Bewegung, und Morris hatte keine Zeit mehr, die himmlische Eingebung nach Für und Wider zu prüfen. Ihm erschien sie als die einzig richtige Idee, und er handelte darnach. Er sprang auf den Sitz, sprang noch einmal, erhaschte

den Zweig und hielt die Beine hoch, während der Autobus unter ihm davonfuhr. Im nächsten Augenblick saß Morris rittlings auf dem Zweig und sah den Wagen weit hinten in der Straße zu einem Lichtpünktchen zusammen schrumpfen. Aber er hatte den Mann nicht bemerkt, der zur selben Zeit, als er sich auf den Baum schwang, das kleine Haus betrat, in dessen Vorgarten die Eiche stand.

„So!“ sagte James Morris triumphierend. Er sandte einen vorsichtigen Blick nach rechts und nach links und schickte sich dann an, sich nach abwärts zu begeben.

Er hatte vielleicht ein Drittel der Entfernung zurückgelegt, als ein lautes, unheimliches Knacken ertönte; plötzlich gab der Zweig unter ihm nach, so daß ihm vor Schreck Hören und Sehen verging. Zwei Jahrhunderte schienen verstrichen zu sein, während er auf den Zusammenstoß mit der Erde wartete. Zusammenstoß kam nicht, aber der Zusammenstoß mit dem Anscheinend hatte sein Gewicht: Zweig nur geknickt, nicht gebrochen. Vielleicht würde er noch halten. Morris schob sich behutsam nach vorn — und der Zweig unter ihm knackte und schwankte wieder schwindelerregend. „Verdammt!“ sagte Morris mit tiefer Inbrunst.

Und ausgerechnet jetzt ereignete sich noch etwas anderes. Die Tür des Hauses, in dessen Garten der Baum stand, öffnete sich, und ein Mann kam zum Vorschein. Seine Silhouette hob sich gegen das Licht aus der Diele ab. Er richtete an eine Person, die nicht zu sehen war, ein paar Worte.

„Ich geh' nur noch einmal zum Briefkasten. Kind. Bin gleich wieder da.“ Die Tür fiel ins Schloß, und der Mann, anscheinend der Besitzer des kleinen, schmucken Hauses, kam pfeifend den Gartenweg herunter. Morris oben auf seinem Zweig duckte sich und schwitzte und gab sich die redlichste Mühe, wie eine Schlingpflanze auszusehen. War er darum diesem Kerl, dem Henderson, entgangen, um hier in dem Garten eines Vorortbewohners auf einer Eiche entdeckt zu werden? Krampfhaft hielt er den Atem an, als der Mann aus der Gartentür trat und gerade unter ihm vorbeikam.

Just in diesem Augenblick brach der Zweig mit einem Knall wie von einem Pistolenschuß, und Morris sauste mit Windeseile erdwärts. Aber er erreichte die Erde nicht unmittelbar, denn als er sich ihr bis auf etwa zwei Meter genähert hatte, stieß er auf den Hausbesitzer. Es folgte ein lauter Bums, zwei schrille, erschreckte Schreie und — Schweigen.

Bald darauf richtete sich Morris auf und blinzelte. Dicht neben ihm auf der Erde saß der Vorortbewohner, rückte etwas aus seiner Stirn, das einst ein steifer Hut gewesen war, und blinzelte gleichfalls. Und dann stieß dieser Mann plötzlich einen Laut aus, der ein Mitleid zwischen Wut und Erstaunen war.

„Ich laß mich hängen!“ sagte er. „James Morris, so wahr ich lebe! Was, zum Teufel, hast du auf meinem Baume zu suchen?“ Er warf einen Blick nach oben und schrie schmerzlich berührt auf. „Da, sieh, was du angerichtet hast! Du hast mir den schönsten Baum

ruiniert, du —“ Er erstickte fast vor Empörung.

Morris saß da mit offenem Munde, stumm und starr wie Lots Weib. Henderson stand langsam auf und klopfte sich den Schmutz von den Sachen, während er James Morris scharf im Auge behielt.

„Steh auf!“ sagte er dann gefühllos. „Steh auf, du Baumfrevler! Das nennt sich eine himmlische Fügung. Freuden. Wir suchen dich schon, seit wir deinen Kumpan, den Joe, gefaßt haben, aber daß du mir hier wie eine Eichel vor die Füße fallen würdest, hätte ich nie gedacht. Steh auf, Morris! Und nun vorwärts!“

Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer 1954

WIE, WO, WER, WAS? 1. Manu propria (eigenhändig). 2. Schweizer Garde. 3. Ein nordamerikanischer Schneesturm. 4. Afrika und Europa. 5. Stabil, labil und indifferent. 6. Prince of Wales. 7. Alpha und Omega. 8. Aus Chile und Peru. 9. Aorta. 10. Steuerra. die vom Steuerzahler unmittelbar weiter abgewälzt werden können. 11. Aus Rum. Zucker, Zitronen, Tee und Wasser. 12. Aus Lauf-, Sprung- und Wurfübung. 13. Neu-Amsterdam. 14. Auf dem Sonnenblick. 15. Den Haag. 16. Hades. 17. Menschenfeind. Menschenfreund. 18. Honda. 19. Nuntius. 20. Ein Präsident und Diktator Mexikos, er ließ Kaiser Maximilian erschießen (Queretaro, 1866).

WER WAR DAS? William Shakespeare. WIE ERGYZE ICH'S? Die Chorgesang bezeichnet man mit dem lateinischen Ausdruck als „A-capella-Chor“.

DENKSPORT. 12:2=77: Man muß die Zahl in römischen Ziffern schreiben und in der Mitte den Teilungsstrich ziehen: XII. Jede Hälfte ist dann VII=7. — Da stimmt was nicht! Es muß im Schlußsatz statt „nicht weniger“ „nicht mehr“ heißen, „nicht weniger“ wäre richtig, wenn beispielsweise 150 Hasen erlegt worden wären.

STREICHHOLZAUFGABE.



KREUZWORTRÄTSEL. Waagrecht. 1. Oedenburg. 8. Brav. 9. Teer. 11. Euch. 12. As. 14. Ehe. 15. Onde (mit S = Sonde). 17. El. 18. Stop. 19. Pein. 20. Joz. 21. Ohm. 22. Po. 23. Laus. 24. Bs. 26. Ans. 23. Am. 29. Dur. 30. Neld. 32. Seni. 33. Neugierde. Senkrecht: 1. Obers. 2. Eruptionen. 3. Dach. 4. Ev. 5. U. T. 6. Ree. 7. Geheimbund. 10. Rein. 12. An. 13. SD. 15. Opel. 16. Epos. 22. Pan. 25. Erie. 27. Sie. 29. Der. 31. Du. 32. Se.

KOPFWECHSELRÄTSEL. Sattel. Angel. Leiter. Ziege. Kabel. Aachen. Marotte. Mauer. Eichel. Rappen. Gaumen. Ulster. Tiegel (Salzkammergut).

KRIMINALRÄTSEL. Inspektor Steiners Verdacht wurde sofort geweckt, als ihm die, im wahrsten Sinne des Wortes „elegante“ Farmerfrau erklärte, daß sie tagsüber schwer gearbeitet habe. Als er dann noch im Stall den angeblichen „Farmer“ mit der brennenden Zigarette im Mund antraf, der überdies entgegen den üblichen Gepflogenheiten, die Kuh von links und nicht von rechts molk, wußte er, daß er sich den beiden gesuchten Gangstern gegenüber befand. Die echten Farmer, stellte sich nachher heraus, waren von den Banditen gleich nach ihrer Ankunft gefesselt und geknebelt in einem entlegenen Raum des Farmhauses „verwahrt“ worden.

Der Almschreck

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KERESZTESY, Gendarmeriepostenkommando Radstadt, Salzburg

„Almschreck in Tätigkeit“, „Raubüberfall auf einsamen Bauernhof“... unter solchen oder ähnlichen Überschriften brachten im Sommer 1951 die Salzburger Tageszeitungen laufend alarmierende Nachrichten. Gleichzeitig liefen auf den Gendarmerieposten des Tennen- und Pongau seit dem 17. Juli 1951 fast täglich Meldungen über neue Diebstähle und Betrügereien auf einsamen Berghöfen durch vorerst unbekannte Täter ein. Telefonisch und fernschriftlich auf den Dienststellen einlangende Fahndungsersuchen rissen nicht mehr ab. Am 29. Juli 1951 wurde das bis dahin größte Verbrechen gemeldet. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht. Der „Almschreck“ hat, während die Bewohner eines einsamen Berghofes bei einer Kirchtagveranstaltung weilt, das Haus „besucht“, eine zurückgebliebene alte Frau mit den Worten: „Geld her oder ich erschieß dich“ und „Wenn du entrinnst, zünd ich die Bude an!“ bedroht und dann den Hof nach brauchbaren Gegenständen durchsucht. Diese Untat hat die Bevölkerung in berechtigte Unruhe versetzt und einen noch umfangreicheren Einsatz der Gendarmerie ausgelöst. Während sich aber bisher an Hand der gemeldeten Tatorte und -zeiten die vom Täter zurückgelegte Wegstrecke genau konstruieren ließ, war nach dieser seiner letzten Tat von ihm keine Spur zu finden — er schien verschwunden. Auch die Meldung neuer Fälle blieb aus der von ihm bis jetzt „beglückten“ Gegend aus.

Die einlangenden Fahndungen wurden genau studiert. Die Beamten prägten sich die bekanntgegebene Beschreibung des Täters genau ein und hielten während aller Dienste nach dem dazupassenden Original Ausschau. Aber ein Erfolg schien ihnen versagt zu sein und alle Mühe war vergebens, bis... aber es soll nicht vorgegriffen werden.

Am 5. August 1951 erstattete der Bürgermeister des zirka drei Gehstunden vom Stationsort entfernten, in einem Seitental des Radstätter Tauern eingebetteten Bergdörfchens F. dem Posten R. telephonisch die Meldung, daß dort am Vortage auf einer Alm ein Mann aufgetaucht sei, der von der allein anwesenden Sennerin die Herausgabe ihres ganzen Geldes (107 S) aus Rache dafür erpreßte, weil sie ihn angezeigt habe, daß er sie im Jahre 1939 auf der gleichen Alm vergewaltigt hätte. Den Namen des Täters konnte die Sennerin nicht angeben. Es wurden

alarmiert. Beim Einsatz der Patrouillen wurde auch in Erwägung gezogen, daß der Täter aus einem sicheren Versteck mit einem als gestohlen gemeldeten Fernglas die Gegend beobachten, die uniformierten Beamten sehen und sich daher in entgegengesetzter Richtung absetzen könnte. Deshalb wurden eine kurze Zeit nach dem Abgang der uniformierten Patrouillen auch Beamte in Zivilkleidung eingesetzt. Doch der erste Fahndungstag verlief ohne Ergebnis. Der Täter konnte zwar wiederholt erfragt, aber nicht aufgegriffen werden. Daraufhin wurde vom zuständigen Bezirksgendarmeriekommandanten von einer Bereisungsstation aus angeordnet, daß alle umliegenden Posten eine Streifung in Richtung des letzten Tatortes durchzuführen haben. Aber bevor noch mit der Streifung begonnen wurde, zeitigte der ausdauernde Einsatz der Beamten des Postens R. einen Erfolg. Der Täter wurde, als er sich in der Art eines biederen Bergsteigers nach R. zu einem Friseur begeben wollte, auf Grund der erhaltenen Personbeschreibung von einem Beamten in Zivil angehalten. Er leistete bei der Festnahme keinen Widerstand. Bei der Einvernahme gab er aber nur jene Untaten zu, von denen er noch einen Teil des Beutegutes bei sich hatte. Alle übrigen Fälle leugnete er und gestand sie erst dann ein, als ihm Beweismaterial vorgelegt wurde.

Von der Person des Täters waren alle Beamten enttäuscht, denn man rechnete mit einem in jeder Hinsicht „schweren Jungen“. Statt dessen bekam man nur ein schwächliches, blasses, brillentragendes und jämmerlich wirkendes Männchen zu sehen, in dem kein Mensch einen passionierten Verbrecher, geschweige denn einen kühnen Räuber vermutet hätte. Der Täter sammelte innerhalb seiner 40 Lenzte rund 20 Vorstrafen und kannte auch das Arbeitshaus schon gründlich.



Einfach,

praktisch,
notwendig,
erschwinglich
für jedermann,
wertvoll,
ja unentbehrlich
sind unsere
Volks-Unfall-
Polizzen!

Wiener
Städtische Versicherung

Geschäftsstellen
im ganzen Bundesgebiet

WEIHNACHTSZEIT - FREUDENZEIT

Von Gend.-Bezirksinspektor **RUDOLF GUSENBAUER**, Gendarmeriezentralkommando

Wieder ist es Weihnachten geworden und das Christkind hatte alle Hände voll zu tun, um Kindern von Gendarmeriebeamten der Dienststellen in Wien und der angrenzenden Bezirke sowie Kindern von vermißten oder noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Gendarmeriebeamten Geschenke zu überreichen. Weihnachten ist ja das Fest, an welchem man Kindern Freude bereiten soll, denn Schenken macht Freude, dem Gebenden gleichwohl wie dem Beschenkten.

Wie in den vergangenen Jahren so wurden auch heuer wieder vom Gendarmeriezentralkommando 352 Kinder zu einer eindrucksvollen Weihnachtsfeier eingeladen. Dieses traditionelle Fest fand am 20. Dezember 1954 im Sofiensaal statt und wurde durch die Anwesenheit von Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Ferdinand Graf, Sektionschef Wilhelm Krehler und zahlreicher weiterer hoher Persönlichkeiten besonders ausgezeichnet.

Tannenzweige, Kerzen und weihnachtlicher Schmuck schufen einen stimmungsvollen Rahmen. Hunderte Dinge gab es, die unter dem Lichterbaum lagen und die Kinder bei deren An-



Bundesminister für Inneres Oskar Helmer und Staatssekretär Ferdinand Graf nahmen als Ehrengäste an der Weihnachtsfeier der Oesterreichischen Bundesgendarmerie teil

Nach Verkündung der Weihnachtsbotschaft nahm Bundesminister Helmer, Staatssekretär Graf, Sektionschef Krehler und General Dr. Kimmel die symbolische Verteilung der Geschenke an einen Teil der Kinder vor. Anschließend daran überreichte der Weihnachtsmann mit seinem Gefolge die vielen schönen Sachen an die zahlreiche Kinderschar und leuchtende Kinderaugen dankten hierfür.



Die Weihnachtsglocken verkünden die festliche Zeit und leise erklingt das Lied von der "Stillen, heiligen Nacht", vorgetragen von den Sängerknaben

Eine reichhaltige Jause für die Kinder und deren Begleitpersonen schloß sich der Bescherung an, während der die Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser die musikalische Untermalung besorgte.

Zum Abschluß sprach ein Mädchen eines Gendarmeriebeamten im Namen aller Kinder den innigsten Dank für die reichlichen Geschenke aus und versprach, im kommenden Jahr den Eltern ebenso Freude zu bereiten, wie diese all den heute beteiligten Kindern bereitet wurde.



Die ersten Gaben überreichen der Bundesminister und der Staatssekretär persönlich und leiteten hiermit die Geschenkverteilung bei der Weihnachtsfeier ein

blick in Entzücken versetzten. Der Weihnachtstisch war heuer überreich gedeckt und für jedes Kind war die richtige Auswahl getroffen worden. Das kleine Volk war in erwartungsvoller Aufregung und sehnsuchtsvolle Blicke waren dem Gabentisch zugewandt.

Die Feier wurde durch eine, im herzlichen Tone gehaltene Begrüßungsansprache, des Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel eingeleitet. Sodann führte die Kindergruppe Erika Dannbacher ein Weihnachtsspiel auf und anschließend daran brachten die Wienerwald-Sängerknaben stimmungsvolle Weihnachtsweisen zum Vortrag. Unter dem Klang der Weihnachtsglocken und im Schimmer des Lichtes des Weihnachtsbaumes hielt das Christkind auf einem von sieben Zwergen gezogenen Schlitten seinen Einzug.



Weihnachtsmann und Christkind, begleitet von einer Schar kleiner Zwerglein, halten Einzug mit ihren reichen Gaben



Nicht müde werden die Kleinen, den Weihnachtsmann zu bestaunen, und beglückt nehmen sie aus seiner Hand die schönen Geschenke entgegen

Verkehrssicherheit

eine Funktion von Fahrzeug, Lenker und Straße

Vor einiger Zeit hielt der Leiter der Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge Baurat Dipl.-Ing. Hans Wolfram über Einladung der Oesterreichischen Gesellschaft für Straßenwesen einen Vortrag über das aktuelle Thema "Verkehrssicherheit - eine Funktion von Fahrzeug, Lenker und Straße". Der Vortragende erörterte die Fragen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges in Abhängigkeit von Bauart, Alter und Erhaltungszustand sowie die Voraussetzungen für die Sicherheit einer Straße, also den funktionellen Zusammenhang von Fahrzeug, Straße und Lenker.

Der Vortragende erörterte insbesondere die Funktion des Fahrzeuges, des Lenkers und der Straße im Kraftfahrzeugverkehr und betonte, daß die Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeuges weitgehend von seiner Betriebssicherheit abhängt, die entweder generell durch den Typenschein oder durch eine Einzelgenehmigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wird. Für den Prüfungsvorgang selbst sind in der Kraftfahrverordnung Richtlinien festgelegt, die besonders präzise für Autobusse gefaßt sind. In diesen Vorschriften ist auch eine periodische Untersuchung der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge vorgesehen. Bei dieser Ueberprüfung wird das Fahrzeug nur auf seine Verkehrssicherheit untersucht.

Was nun die Anforderungen an einen Lenker im Verkehr betrifft, so enthalten die Kraftfahrvorschriften genaue Richtlinien für die amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Eignung. Diese Richtlinien sind ziemlich streng gehalten und sollen die Vorbedingung schaffen, daß nach der Erlangung der nötigen Fahrfertigkeit und nach Ablegung der Prüfung die Gewähr besteht, daß der Lenker "mit voller Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit das Fahrzeug lenken kann".

Damit aber ein Kraftfahrzeuglenker sein Fahrzeug im Verkehr sicher lenken kann, müssen verschiedene Grundforderungen an die Straße gestellt werden.

So muß der Fahrzustand der Straße möglichst konstant erhalten bleiben und rasche Fahrzustandsveränderungen unter allen Umständen vermieden werden. Dieser konstante Fahrzustand ist abhängig von der Ebenheit der Straße, bei einer einwandfreien, ziemlich tiefgreifenden Wetterfestigkeit. Diese Ebenheit der Fahrbahn ist vor allem aus Sicherheitsgründen und Fahrkomfortgründen zu verlangen. Eine Fahrbahn, die nicht ebenflächig ist, erzwingt einen oftmaligen Geschwindigkeitswechsel, wodurch natürlich der Kraftstoffverbrauch und die Fahrzeugabnutzung wesentlich steigen.

Ist die Forderung nun nach Ebenflächigkeit erfüllt, aber die Fahrbahnoberfläche durch witterungsbedingte Umstände schlüpfrig, so tritt diese Forderung gegenüber der Forderung der Griffbarkeit zurück. Die Griffbarkeit der Straßenoberfläche ist eine grundlegende Voraussetzung für die Verkehrssicherheit einer Straße. Aus Sicht- und Reinlichkeitsgründen wünscht der Kraftfahrer auch die Staubfreiheit und Sauberkeit der Straße.

Ganz besonders wird der Kraftfahrer auch ein freies Fahrprofil fordern. Erschwerte Fahrumstände entstehen unvorhergesehen und sind oft jahreszeit- und witterungsbedingt. So ist zum Beispiel die durch einen Scheibenwischer freigehaltene Sichtfläche der Windschutzscheibe für den Fahrer bei Regen bzw. bei Schneefall so beengt, daß auch bei geheizten Scheiben in die Fahrbahn hineinragende Randsteine, in das Fahrprofil hineinhängende Aeste, Hausvorbauten, Bäume und dergleichen Sinnestäuschungen hervorrufen können.

Objekte, die gegebenenfalls zu solchen Täuschungen Anlaß geben, verlangen eine Kennzeichnung, sei es durch Fahrbahnmarkierungen mittels schwarz-weiß schraffierten Leitbändern, sei es mittels Bodenmarkierungen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Nebel Leitlinien bzw. Bodenmarkierungen (Richtungspfeile), dann, wenn sie in der Straßenmitte unterbrochen kenntlich sind, oft das einzige Mittel darstellen, um eine bestimmte Fahrtrichtung einhalten zu können. Die erwähnte Leitlinie ist außerdem oft die einzige Gewähr eines einwandfreien Begegns bei großen Schwierigkeiten.

Werden Verkehrszeichen aufgestellt, die insbesondere Gefahrenstellen kennzeichnen sollen, so sollen diese bei tatsächlichen Gefahrenstellen aufgestellt werden. Unangenehm für den Kraftwagenlenker (vom Führersitz eines Personkraftwagens) wirkt die zu hohe Aufstellung von Verkehrszeichen, da sie die rechtzeitige Wahrnehmung und Erfassung beeinträchtigen. Solche Verkehrszeichen müssen bei Tag und bei Nacht gleich

gut erkennbar sein. Dies wird durch die reflektierenden Leit-
einrichtungen erreicht.

Die Wahrnehmbarkeit von Irgendwelchen Hindernissen hängt
weitgehend vom Reflektionsvermögen der Fahrbahn bzw. deren
Oberfläche ab. Der Helligkeitseindruck einer Straße ist nicht
von der Beleuchtung, sondern auch von der Art der Ober-
fläche abhängig. Notwendig ist, daß die Lichtreflektion ziem-
lich diffus erfolgt. Versuche haben ergeben, daß eine rauhe
Straßendecke am besten dieser Forderung entspricht.

Hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke besonders
daß auf die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke besonderes
Gewicht zu legen ist. Ebenso sollen die Lampen, deren ein-
geweiht zu sein, die Anordnung von der Fahrbahnbreite abhängt,
oder zweireihige Anordnung für den ortskundigen Fahrer
so sein, daß die Straßenbeleuchtung für den ortskundigen Fahrer
soweit erleichtert ist, daß er seine Aufmerksamkeit zur Gänze
dem Verkehr widmen kann. Bei der Verwendung von Leucht-
stoffröhren für die Straßenbeleuchtung sei auf die Mög-
lichkeit der Aufhängung parallel zur Fahrbahnachse
hingewiesen, da hierbei eine direkte Anstrahlblende von
vorne oben vermieden wäre.

Schließlich soll noch die Forderung nach guter Trassierung,
guter Kurvenführung, mit gutem Sichtfeld in der Kurve, gute
Sichtverhältnisse bei schienengleichen Eisenbahnübergängen er-
hoben werden. Lange gerade Strecken beinhalten jedoch die
Gefahr einer Ermüdung und der nächtlichen Blendung.

Die aus diesen Ueberlegungen hervorgehende Bedeutung
von Fahrzeug, Lenker und Straße für die Verkehrssicherheit
erfordern eine enge Zusammenarbeit von Fahrzeug- und Straßen-
technik und darüber hinaus die Entwicklung einer modernen
Straßenverkehrs-technik. Das wachsende Verkehrsvolumen be-
dingt eine ständige Ausweitung des Aufgabengebietes und eine
Lösung aller Probleme im Interesse der allgemeinen Verkehrs-
sicherheit.

Gendarmerie-Skipatrouille im Hochgebirge



Während der Wintermonate sind die Skier unentbehrliche Behelfe für Oester-
reichs Gebirgsgendarmen. Wenn der Winter mit seinem weißen Mantel Berge
und Täler bedeckt, ist ihr Dienst noch gefährlicher und verlangt von jedem
einzelnen äußersten Einsatz. — Skipatrouille des Gendarmeriepostenkommandos
Obdach am Zirbitzkogel (Stiermark). Von links nach rechts: Gendarmerie-
revierinspektor Franz Peretic, Gendarmerie-Rayonsinspektor August Friesacher
und Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Moser



Der Gendarmerie- Diensthund

Diensthundeerfolge

Entsprungener Häftling und Einbrecher gefaßt

"Blitz vom Alpenvorland", Gendarmiediensthund des Postens
Traun, Oberösterreich, unter der Führung des Gendarmie-
patrouillenleiters Josef Würzelhuber begann seine Tätigkeit als
Gendarmiediensthund mit einer Reihe von Erfolgen, die die
Annahme rechtfertigen, daß "Blitz" noch viel von sich hören
lassen wird. "Blitz" ist ein besonders gut veranlagter Fährtenhund,
der schon während der Ausbildung hervorragend arbeitete.

In der Nacht zum 21. September 1954 wurde in einem Waren-
haus in Hörsching, Oberösterreich, durch Unbekannte eingebro-
chen und hierbei verschiedene Waren gestohlen. Erst 12 Stunden
nach vollbrachter Tat wurde "Blitz" herbeigeholt und an der
Einstiegstelle angesetzt, von wo er die Fährte zirka 100 m bis
in ein Gebüsch verfolgte, wo Kleidungsstücke, vermutlich vom
Täter herrührend, gefunden wurden. Von dieser Stelle aus
fährtete "Blitz" noch zirka 400 m, wo er aber infolge der stark
begangenen Straße am Ortsausgang abbrechen mußte. Die Arbeit
sollte aber doch nicht umsonst gewesen sein, "Blitz" sollte noch
am selben Tage, und zwar zur Nachtzeit, Gelegenheit haben zu
beweisen, daß er doch seinen Teil zu einem Erfolg beigetragen
hatte.

Am 22. September 1954 gegen 23 Uhr wurde "Blitz" aber-
mals nach Hörsching gebracht, um beim gleichen Warenhaus, wo
wieder eingebrochen wurde, angesetzt werden zu können. "Blitz"
nahm bei der Ein- bzw. Ausstiegstelle Witterung und verfolgte

Mit
Kobona
geht's besser!



Kobona, das Koladragee, nur in Apoth. u. Drog.

die Fährte bis zu einem Oelfässerlager, von wo sich plötzlich ein
Mann löste und über einen Zaun zu flüchten versuchte.
gelang, den Mann in der Person des aus dem Inquisitenpita-
im Allgemeinen Krankenhaus in Linz geflüchteten Häftling Stefan
Kotzian festzunehmen. Der Angehaltene gestand den Einbruch
am 21. und 22. September 1954 im vorangeführten Warenhaus
und konnte ihm das gesamte gestohlene Gut im Werte von
6000 S abgenommen werden. Durch den Fund der Kleider mußte
sich Kotzian bequemen, den Einbruch am 21. September zu-
zugeben, was auf einen besonderen Erfolg des "Blitz" zu bu-
chen ist.

Am 4. Oktober 1954 wurde in einem Lebensmittelgeschäft in
Traun, Oberösterreich, eingebrochen, wieder konnte "Blitz" rasch
an den Tatort gebracht werden. Vom Tatort weg führte der Hund
zirka 3 km zu einem isoliert stehenden Haus, wo der Täter in
der Person des Alfred Rendl verhaftet werden konnte. Der Täter
gestand auch, vor einiger Zeit drei Fahrraddiebstähle verübt zu
haben. Das zustandegebrachte Gut hatte einen Wert von 3000 S.

Am 16. Oktober 1954 hatte "Blitz" wieder Gelegenheit, sein
Können unter Beweis zu stellen. In einer Bauhütte in Leonding
wurde eingebrochen und daraus Gut im Werte von 700 S ge-
stohlen. "Blitz" arbeitete von der Baustelle aus eine Fährte in
einer Länge von 500 m bis zu einer anderen Baustelle, wo aber
infolge des regen Verkehrs die Arbeit abgebrochen werden
mußte. Den intervenierenden Gendarmen gelang es auf Grund
der Arbeit des Hundes, den Täter in der Person eines gewissen
Johann Gruber, der auf dieser Baustelle arbeitete, zu verhaften.
Das gestohlene Gut konnte zustandegebracht werden.

Gend.-Major ANTON HATTINGER

Mitteilungen der Zentralstelle für Brandverhütungen

Arbeitstagung über Brandermittlung in München

Die bei der Bayrischen Versicherungskammer in München ab-
gehaltene 7. Arbeitstagung über Brandermittlung fand als Außen-
tagung des Institutes Hiltrup (Westfalen) statt. Sie hatte den
Zweck, den neuesten Stand der Erkenntnisse auf dem Gebiete
der Brandermittlung aufzuzeigen.

Neben Vertretern der Sicherheitsbehörden, des Justizwesens,
der Feuerwehren und der Versicherungsinstitute Deutschlands
waren auch Teilnehmer aus Afghanistan, Finnland, Frankreich,
Holland, Italien, Nordamerika, Norwegen, Oesterreich, Schwe-
den und der Schweiz gekommen.

Nachstehend soll nun versucht werden, nach den Ergebnissen
dieser Tagung, das Gebiet der Brandermittlung darzustellen,
ohne dabei auf einzelne Vorträge näher einzugehen. Dabei wer-
den jene Fragen naturgemäß ausführlicher behandelt werden
müssen, die dem Erhebungsbeamten praktisch von Wichtigkeit
sind.

Eine Erkenntnis dabei muß aber schon jetzt betont werden.
Während noch vor wenigen Jahren die Tatbestandsaufnahme
lediglich Angelegenheit des Erhebungsbeamten war, kann heute
durch den Fortschritt der Wissenschaft, insbesondere natur-
wissenschaftlich-technischer Arbeitsmethoden, der Erhebungs-
beamte von seiten der Sachverständigen eine oft ausschlag-
gebende Unterstützung erhalten. Dabei ist aber eine enge Zu-
sammenarbeit des Erhebungsbeamten mit dem Wissenschaftler
notwendig. Ersterer muß wissen, welche Möglichkeiten und
Grenzen den wissenschaftlichen Methoden gegeben sind, letz-
terer aber muß ebenso den Sinn des kriminaltechnischen und
kriminaltaktischen Vorgehens kennen, um gestellte Probleme in
befriedigender Weise zu lösen. So war auch die Hauptaufgabe
dieser Arbeitstagung über Brandermittlung, einen erfolgverbür-
genden Kontakt zwischen Erhebungsbeamten und Sachverständigen
herzustellen.

Voraussetzung für jede Brandermittlung ist, alle möglichen
Brandursachen zu kennen. Besonders bei Bränden in Industrie-
oder Gewerbebetrieben setzt das auch eine sehr genaue Kennt-
nis der Fertigungsvorgänge voraus, denn vielfach werden hier
Betriebsrichtungen für den Brand verantwortlich sein können.
Dabei kann es sich um Bedienungsfehler, um Materialfehler oder
allgemein auch um eine überhaupt feuergefährliche Aufstellung
einer Betriebsrichtung handeln. (Funkensprühende Arbeits-
gänge, Reibungswärme bei Ueberbelastung, Ueberhitzung oder
anderes.)

Bei der Ermittlung der Lage des Brandherdes muß zunächst
von einem allgemeinen Ueberblick über das ganze Objekt aus-
gegangen werden. Hierbei sind auch die vom Brand nicht be-
troffenen Teile deshalb genau zu besichtigen, weil sich sehr oft
nützliche Vergleiche mit dem vom Brand veränderten Teil
ergeben.

Die Erhebung über die ersten Erscheinungen des Brandes (mut-
maßlicher Ausbruchsort, Rauchentwicklung, Art der Ausbreitung)
wird zweckmäßig so geführt, daß man Beobachtungen der
Feuerwehr festhält. Die Feuerwehrleute sind meist vor dem Er-
hebungsbeamten an der Brandstelle und beobachten — auch auf
Grund ihrer Ausbildung — objektiv und in der Regel unbe-
einflußt von den Ablenkungsmöglichkeiten, denen der laienhafte
Zuschauer ausgesetzt ist. Auch die Angaben über Art und
Umfang des Löschangriffes sind durchaus brauchbare Unter-
lagen.

Erst nach zuverlässiger Klärung der Brandursache ist fest-
zustellen, ob jemand für den Brandausbruch verantwortlich sein
könnte, ob es sich also um eine fahrlässige oder vorsätzliche
Brandstiftung handeln kann. Irgendwie ist eine subjektive Schuld
bei fast jedem Brande vorhanden.

Mit dieser Tatsache kann sich aber der Erhebungsbeamte
nicht zufrieden geben, denn es ist ja festzustellen, ob ein straf-

barer Tatbestand vorliegen kann oder auszuschließen ist. Natür-
lich wird ein strafbarer Tatbestand erst dann ausgeschlossen wer-
den, wenn eine Brandursache einwandfrei festgestellt
wurde. Solange diesbezüglich Zweifel bestehen, ist auch der
Verdacht auf fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung nicht ent-
kräftet.

Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Erfahrung gezeigt hat,
daß oft Brandursachen nachgeahmt werden, die aus der Presse
worden sind.

Damit kommen wir zu jenen Begleitumständen eines Brandes,
die dem Kriminalisten gewisse subjektive Hinweise auf eine
mögliche Brandlegung geben können. Allerdings muß davor ge-
warnt werden, diese Hinweise zu überschätzen, denn auch hier
bestätigen Ausnahmen die Regel.

Zunächst die Brandausbruchzeit. Brandlegungen werden meist
in der Dunkelheit verübt, da die Gefahr einer Entdeckung hier
geringer ist. Brandlegungen in der Landwirtschaft durch Fremde,
zum Beispiel als Racheakt, geschehen dann, wenn die Scheunen
voll sind, denn es soll ja ein möglichst großer Schaden ent-
stehen. Eigenbrandlegungen sind dagegen bei leeren Scheunen
viel häufiger, denn der Versicherungsbetrüger will ja bei ge-
ringstem Verlust mit der Entschädigungssumme ein möglichst
gutes Geschäft machen.

In Schleswig-Holstein zeigte sich auch, daß bestimmte Tage
der Woche vom Brandleger bevorzugt werden, so der Sonntag,
während andere, wie der Freitag, wenig Brandlegungen auf-
weisen.

Diese Erfahrungen, wie etwa die Verteilung auf die Wochen-
tage, kann natürlich kein Maßstab für den Erhebungsbeamten sein.

Im Zusammenhang mit der Verteilung der Brandlegungen auf
die Wochentage sei eine für den Erhebungsbeamten interessante
Tatsache festgehalten, die eigentlich nicht zum Thema gehört.
Aktive Handlungen, also wie die Brandlegung, häufen sich
am Sonntag und zu Wochenbeginn, während die Wochenmitte
Minima zeigt. Bei passiven Tatbeständen (Unfälle und auch
Selbstmorde) ist gerade das Gegenteil der Fall. Verkehrsunfälle
häufen sich Freitag, sind am geringsten am Sonntag.

Ein weiterer Hinweis ist die Frage nach dem Motiv einer
Brandlegung, deren Beantwortung oft Hinweise auf den Täter
geben kann.

Wie bei jedem Verbrechen können wir hier rein materielle
und rein psychische (ideelle) Beweggründe finden oder aber
eine Mischung aus beiden, bei der aber immer die materielle
Komponente überwiegt. Gerade bei der Brandlegung verleitet
diese Mischung aus beiden Komponenten nur zu leicht zu
Fehlschlüssen. Dafür ein Beispiel: Ein Landwirt besitzt einen
stark unterversicherten, aber zum Teil schon sehr reparatur-
bedürftigen Hof. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind ge-
ordnet. Sein Leumund ist gut.

Der Landwirt führt an seinem Hof einige größere Reparaturen
aus. In der Nacht darauf brennt der Hof ab. Irgendwelche Ge-
rätschaften, Möbelstücke usw. wurden nicht in Sicherheit ge-
bracht.

Der Schluß liegt nahe, daß eine Eigenbrandlegung, etwa gar
zum Zwecke des Versicherungsbetruges, nicht in Frage kommt.

Trotzdem wird die Eigenbrandlegung einwandfrei bewiesen.

Und die Beweggründe waren zunächst der Versicherungs-
betrug und dann ideelle Gründe. Der Hof war zur Zeit schwer
und nur mit Verlust verkäuflich gewesen. Der Landwirt wollte
in einer entfernten Stadt bei Verwandten unterkommen, wo ihm
eine Arbeit mit gutem Verdienst geboten war. Er wollte den
Hof also um jeden Preis loswerden, auch mit Verlust. So
bereitete er die Brandlegung lange schon vor und führte sie aus,
als er bei der Reparaturarbeit wiederum erkannte, daß er ganz
andere Interessen hatte als seinen Hof. Nach der Ausführung
wollte er nichts mehr von seiner Tat wissen, zog sich zurück



DER ANKER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-A.G.

Alle Versicherungsarten

Hauptanstalt

Wien I, Hoher Markt 10-12

Filialen in allen Landeshauptstädten

Mitarbeiter

im ganzen Bundesgebiet

gesucht

und wurde erst beim Feueralarm "von dem Brand verständigt", rettete dann also nur sein Leben und keinerlei Hausrat.

Aus diesem Beispiel wird klar, welche vielfältigen Motive eine Rolle für einen Tatbestand spielen können. Der materielle Beweggrund (etwa beim Versicherungsbetrüger) braucht wohl nicht näher ausgeführt werden.

Nun zu den rein psychischen Beweggründen.

Wir können hier zwei große Gruppen unterscheiden: Brandlegungen durch Psychopathen und Geisteskranke und Brandlegungen durch sonst völlig unauffällige, gesunde Menschen aus psychologischen Gründen.

Wenden wir uns erstere zu, so ist zu sagen, daß es eigentlich die "Pyromanie", jenen unüberwindlichen Drang zum Anzünden, als eigenes Krankheitsbild nicht gibt. Es gibt nur eine Gruppe von triebhaften Willensäußerungen, die ihren Ursprung in besonderen seelischen Erlebnissen des Betroffenen hat, und die dann zu der Zerstörungstendenz (hier zum Anzünden) führt. Diese Zerstörungstendenz hat also meist keinen klar erkennbaren Zusammenhang mit seinem Objekt, die wahren Gründe liegen ja beim Täter. Dieser führte seine Tat in einem "Traumzustand" aus, das heißt, er setzt sich über alle Hemmungen hinweg und erinnert sich nicht an das Wieso oder Warum. Manchmal auch nicht an das Wie. Jedes Motiv, das man ihm in den Mund legt, wie "den Drang zum Anzünden", wird er begierig aufgreifen. Er sucht ja selbst nach dem Grund für seine Tat.

Der Anstoß zur Tat ist hier ein besonders aufgenommenes Erlebnis, das sich nicht verarbeiten ließ, ein unerfüllbarer Wunsch in irgendeiner Richtung, versagte Ziele in sexueller Hinsicht; Angriffspunkte dafür bieten beim psychisch Abnormen natürlich besonders die Phasen erhöhten oder herabgeminderten Selbstbewußtseins, wo er für Eindrücke sehr empfänglich ist.

Durch verschiedene Umstände kann auch der Gesunde — in Zeiten seelischer Belastung, bei schweren Sorgen — in die gleiche Reaktionsweise gedrängt werden. Besonders Jugendliche in bestimmten Altersstufen erliegen ihr leicht, weil bei ihnen die Vorbedingungen durch den oft großen Unterschied in der seelischen und körperlichen Entwicklung gegeben sind.

Zusammenfassend wollen wir sagen, daß bei rein psychologischen Gründen das Motiv oft überhaupt nicht zu finden sein wird. Ueber die Verantwortlichkeit des Täters aber, das sei betont, kann hier nur der Sachverständige entscheiden.

In Fällen, wo auch nur ein leiser Verdacht daraufhin besteht, soll man nur das unumgänglich Notwendige über das Motiv fragen und sofort den Sachverständigen zuziehen. Werden dem Täter stereotype Redewendungen (wie "der unüberwindliche Drang") geradezu aufgedrängt und vergeht erst einige Zeit, so kann der zugezogene Psychiater oft nur sehr schwer und oft gar nicht mehr die Tatpsychologie rekonstruieren. Das gilt in erster Linie für den Täter, bei dem ein solcher Zustand erstmalig aufgetreten ist, nachdem sonst keine anderen Beobachtungen gemacht wurden — und, das ist leider überwiegend der Fall, sonst wäre ja eine Vorbeugung leichter.

Von verschiedener Seite wird auch empfohlen, eine "Brandlegungskartei" über alle Fälle zu führen, die sich besonders bei Serienbrandlegungen zur Ueberführung des Täters bewährt hat.

Wir kommen nun zu dem Teil der Brandermittlung, bei dem die objektive Tatbestandsaufnahme erfolgt. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, daß gerade in Brandfällen eine ganz genaue Fixierung des vorgefundenen Materials durch Photos, Skizzen und Niederschriften anzustreben ist.

Diese Tatbestandsaufnahme muß folgende Fragen in unzweideutiger Weise klären:

1. Ausbruch und Verlauf des Brandes.
2. Lage des Brandherdes.
3. Vorhandene Entstehungsquellen.
4. Wirksam gewordene Entstehungsquellen.
5. Wer ist für Brandausbruch und -verlauf verantwortlich.

Hingewiesen sei darauf, daß der gerichtliche Beweis für eine Täterschaft dann gegenüber der Verteidigung unmöglich ist, wenn neben den wirksam gewordenen Entstehungsquellen des Feuers nicht auch alle anderen möglichen Quellen genau erfaßt und für diesen Brandfall unwiderlegbar ausgeschlossen werden können. Ist dies nicht geschehen, so ist der Einwand der Verteidigung — bei der oft erst nach Monaten stattfindenden Gerichtsverhandlung — nicht zu entkräften, in gerade diesem Fall wäre die oder jene andere Brandursache schuld gewesen.

Bevor auf das wichtigste Kapitel dieser Ausführungen — die Möglichkeiten wissenschaftlicher Spurenauswertung — eingegangen wird, möge noch auf einiges Praktische hingewiesen werden.

Das sind rasche und uneingeschränkte Einsatzmöglichkeiten für die Erhebungsbeamten, ihre entsprechende Schulung und schließlich Gesichtspunkte für das Verhör beim Tatverdächtigen, und bei den Zeugen.

Was den sofortigen Einsatz einer Erhebungsgruppe am Tatort betrifft, werden wir keinen Schwierigkeiten begegnen. Anders gelagert finden wir das schon in den Fällen, wo auch ein Sachverständiger am Brandplatz anwesend sein soll, um bestimmte Untersuchungen anzustellen oder Spuren zu sichern, die der Erhebungsbeamte selbst nicht sichern kann. (Wir kommen darauf noch zurück.) Auch hier kommt es meist auf den raschen Einsatz an.

Vielfach wird auch der Fehler begangen, die Untersuchung zu früh abzubrechen, gar dann, wenn ein Tatverdächtiger schon gestanden hat. Das Geständnis ist aber nur dann von Wert, wenn es in allen Punkten mit dem erhobenen Tatbestand übereinstimmt. Dieser aber ist nur dann gerichtlich brauchbar, wenn er sich an die hier schon ausgeführten Umstände hält. Ein Geständnis kann falsch sein (aus Gründen, die hier nicht erörtert werden sollen) und kann widerrufen werden, was meist ja auch geschieht. Es ist klar, daß in solchen Fällen die ganze Arbeit umsonst war.

Zur Schulung der Brandermittlungsbeamten sei auf Zahlen aus Bayern verwiesen, die bei der Arbeitstagung genannt wurden: so betrug die Aufklärungsziffern bei vorsätzlicher Brandstiftung 1946 26,8 Prozent, nach Einsetzen von entsprechenden Maßnahmen 1952 bereits 60,6 Prozent.

Was Gesichtspunkte für ein Verhör betrifft, so gilt auch hier in ganz besonderem Maße: den Zeugen oder Tatverdächtigen ruhig aussprechen lassen, nur die notwendigsten Fragen stel-

len und ja nicht zu früh die eigenen Karten aufdecken. Auf gar keinen Fall, bevor zur Verhaftung geschritten wird. Dann aber muß das Beweismaterial so lückenlos sein, daß die kurze Zeit, die der Sicherheitsbehörde zur Verfügung steht, ausreicht, den Akt mit einem einwandfreien Geständnis abzuschließen.

Aus verschiedenen Gründen werden zur Aufnahme eines Geständnisses oft Tonbandgeräte verwendet. Die Vorteile sind zunächst durch die psychologische Wirkung eines Vorhaltes auf den Täter (mit seiner eigenen Aussage, er wußte ja nichts von der Tonaufnahme) gegeben. Das gesprochene Wort ist eben lebendiger als jeder — noch so wortgetreue — Schriftsatz. Weiter ergibt sich ein sehr gewichtiger Umstand, nämlich die Beweisbarkeit der unbeeinflussten, freien Aussage. Was das bedeutet, wird jeder Gendarmerie- oder Polizeibeamte aus eigener Erfahrung wissen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zum Thema zurück und besprechen die wissenschaftlichen Möglichkeiten der Spurenauswertung.

Grundsätzlich unterscheiden wir Makro- und Mikrospuren. Die eindeutig sichtbaren Makrospuren werden vom Erhebungsbeamten auf Grund seiner Ausbildung einwandfrei gesichert werden können. Anders liegt es bei den Mikrospuren, also solchen, die bei einer normalen Untersuchung übersehen werden, weil sie aber deshalb von besonderer Wichtigkeit sein können, nämlich die auch der Täter — bei einer beabsichtigten Spurenverwischung — übersehen muß. Nach ihnen zu suchen, ist Aufgabe des Sachverständigen, der nach seiner Erfahrung und dem Tatumstände diese Spuren zunächst ja auch nur vermuten kann. Vorhanden und zu suchen können diese Mikrospuren sein:

1. Am Tatort selbst.
 2. In der Umgebung des Tatortes.
 3. Beim Tatverdächtigen.
- Hierbei sei gleich darauf verwiesen, daß die Absperrung des Tatortes gerade bei Bränden wesentlich sein kann, leider aber nur in wenigen Fällen durchgeführt wird.

1. Chemische, physikalisch-chemische und physikalische Untersuchungen

a) Die Untersuchung des Brandschuttes mittels chemisch-analytischer Methoden zur Feststellung des ursprünglichen Zustandes und von Art, Menge und Zusammensetzung der durch den Brand beschädigten oder vernichteten Materialien.

Dazu notwendige Spur: Brandschutt der fraglichen Stelle. Der Beweis ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu führen.

b) Chemische Analyse eines vermuteten Brenn- oder Zündstoffes.

Reine Spur des Stoffes, Beweis eindeutig.

c) Chemische Analyse von Ueberresten von Brenn- oder Zündstoffen im Brandschutt, Abgrenzung gegenüber durch den Brand aufgetretenen Verschmelzungsprodukten.

In der Mehrzahl der Fälle ist der Beweis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu führen.

Beispiele: Kraftstoffbenzin. Hier werden die Zusätze zur Erhöhung der Klopfestigkeit nachgewiesen, etwa Bleitetraäthyl, aus dem das Blei spektrographisch isoliert wird.

Bei Monomethylbenzol gelingt der mikrochemische Nachweis durch Ueberführung in Monomethylazetanilid.

Kompliziert zusammengesetzte Gemische, wie etwa Wachse, werden durch die chromatographische Absorptionsanalyse getrennt.

d) Spektral- und Röntgenanalyse zum Nachweis von Spurenelementen, und zwar Absorptionsanalyse, Raman- und Ultrarot-Spektroskopie und Röntgen-Feinstrukturuntersuchung.

Mit diesen Methoden gelingt der qualitative Nachweis von Spuren von Substanzen eindeutig bzw. in vereinzelt Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit.

Beispiel: Bei einer angenommenen elektrischen Brandursache werden am Elektromaterial Schmelzperlen gefunden. Die Röntgen-Feinstrukturuntersuchung kann klären, ob diese Schmelzperlen mit der Brandursache Zusammenhang haben oder erst durch den Brand entstanden sind. Das geschieht durch Feststellung der Zusammensetzung und insbesondere der Schichtung der Schmelzspuren.

2. Medizinische und biologische Untersuchung

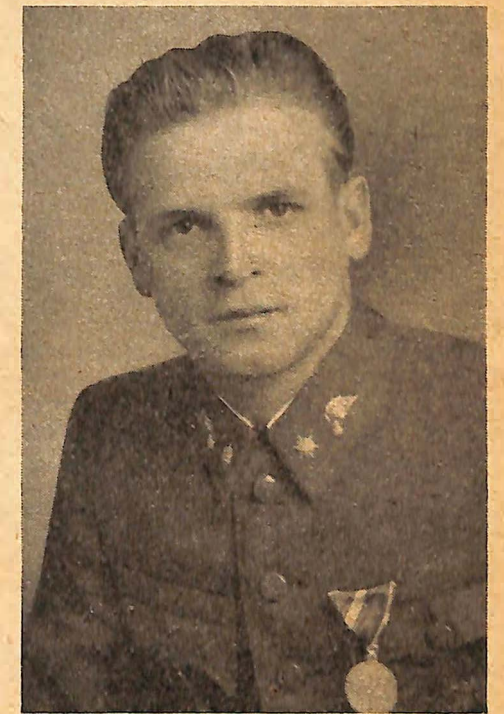
a) Identifizierung von Brandleichen: Feststellung, ob es sich bei Leichenresten um menschliches oder tierisches Gewebe handelt;

Fortsetzung auf Seite 20

Belohnte Heldentat

Im Rahmen einer schlichten, eindrucksvollen Feier wurde der Gendarmeriebeamte Franz Paulitsch am 4. Dezember 1954 in Graz durch den Kommandanten der Gendarmerieschule Steiermark Gendarmerieoberstleutnant Erwin Stejskal mit der ihm vom Bundespräsidenten verliehenen Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet.

Der 24jährige schneidige Gendarm hatte am 5. Juni 1954, als er außerdienstlich in der Gemeinde Tillmitsch (Steiermark) weilte, in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit Beamten des Gendarmeriepostens Kaindorf a. d. Sulm und Zivilpersonen



Der ausgezeichnete Gendarmeriebeamte Franz Paulitsch

zwei Frauen und drei Kinder vor dem sicheren Ertrinkungstode gerettet.

Am 5. Juni 1954 wurde die Gemeinde Tillmitsch von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht, wie sie seit Menschengedenken nicht mehr zu verzeichnen war. Auch im Jahre 1894 herrschte in Tillmitsch Hochwasser, doch lag damals der Wasserstand um 35 cm tiefer.

An dem Unglückstag in diesem Jahre reichte der Wasserstand 4,5 m über den normalen hinaus. Das Wasser kam völlig überraschend und stieg springflutartig an, so daß es vielen Ortsbewohnern nicht mehr möglich war ihre Unterkünfte zu verlassen.

Das Hochwasser grub in die Gemeinestraße, die durch das Dorf führt, ein neues Bachbett. Die Fluten waren besonders reißend. Mehrere Gebäude wurden an den Grundmauern unterspült, so daß für sie Einsturzgefahr bestand.

Unter Einsatz des eigenen Lebens fuhr Paulitsch in einer Zille mit seinen wackeren Kameraden zu den Bedrohten und es gelang den Mutigen, diese an Land zu bringen.

Als die Rettungsmannschaft die letzte gefährdete Person in Sicherheit gebracht hatte, stürzte das Haus ein, was am sichersten erkennen läßt, in welcher Gefahr sich die Menschen befanden.

Leistungsfähiger Futtermittelherstellungsbetrieb in NO.
sucht Vertreter im ganzen Bundesgebiet

Hohe Provisionsätze. Günstiger Nebenverdienst für pensionierte Angehörige der Exekutive. Zuschriften erbeten an Ing. F. Nußbaumer, Perovik-Werk, St. Valentin/Westbahn

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Fortsetzung von Seite 19

Altersbestimmung aus den Epiphysenlinien der Gelenk-
köpfe, Größen- oder Geschlechtsbestimmung (durch Aus-
wertung der Knochen, besonders der des Beckens);

Feststellung bestimmter Persönlichkeitsmerkmale (durch
Gebißuntersuchung, durch den Nachweis von Erkran-
kungen oder Deformitäten einer bestimmten Person).

Beweis: An der ganzen Leiche mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit;

an Teilen einer Leiche (mit Ausnahme der eindeutigen Fest-
stellung, daß es sich um Teile einer menschlichen Leiche han-
delt), je nach Fall fraglich bis zweifelhaft;

Spurensicherung und -auswertung: Nur durch den Sach-
verständigen!

b) Feststellung der Todesursache: Untersuchung, ob Ver-
änderungen durch den Brand am Lebenden oder am Toten
entstanden sind. (Nachweis wichtig bei Mord und nach-
folgender Brandlegung, den sogenannten Deckungsbränden,
die zur Verschleierung eines Verbrechens verübt werden.)

Nachweis der echten Brandleiche durch die sogenannten
Vitalreaktionen, also aller jener Reaktionen, zu denen nur ein
lebender Organismus fähig ist:

Rötung und Brandblasenbildung der Haut durch die Wirkung
des Brandes;

Sichtbarwerden der Hautgefäße durch Bildung von Blut-
gerinnseln in den Gefäßen infolge Eiweißverkochnung;

Nachweis von Kohlenoxydhämoglobin im Herz- oder Aorten-
blut der Leiche;

Nachweis von eingeatmeten Rußteilchen in den kleinen Bron-
chien und in den Lungenbläschen;

bei Explosionen noch Hautfalten um die Augen, entstanden
durch krankhaftes Zukneifen im Moment der Explosion
(sogenannte Krähenfußfalten);

Beweis durch Sachverständige an der Brandleiche eindeutig.
An Leichenteilen (mit Ausnahmen!) unmöglich.

Vorliegende Uebersicht will kurz und skizzenhaft einen
Ueberblick über den Stand der Brandermittlung geben, wie er
sich den Teilnehmern der Arbeitstagung in München durch Vor-
träge namhafter Fachleute dargeboten hat.

Wenn einzelnes dabei nur gestreift wurde, so möge das mit
dem knappen Rahmen eines Berichtes entschuldigt werden. Wir
werden trachten, einzelne Fragen noch in weiteren Mitteilungen
ausführlicher zu behandeln.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Ver-
leger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwor-
tlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Kästner. — Alle Wien III, Hauptstraße 68.
Druck: Unger-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

GAS für alle Wärmewecke

TÄGL. FACHBERATUNG: GRIESGASSE 19

Telephon 2571

Salzburger Stadtwerke

Gas- und Wasserwerke

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81

Telephon B 31525

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Guten Morgen mit **LARISSA**

Lavendel-
**RASIER
CREME**



Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 35 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8-17 Uhr. Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Behörden und

Industrie, Fachphotographen

und Photohandel



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der hochfertige Kaffeeersatz für Haushalt u. Sport

**Österreichische
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei

Brauerei Wieselburg

Linzer Brauerei

Brauerei Gmunden

Sternbrauerei Salzburg

Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei

Gasteiner Thermalwasserversand

Brauerei Kundl

Bürgerliches Brauhaus Innsbruck

Brauerei Reutte



Friedrich Machacek

Gerichtlich beedeter Sachverständiger
und Schätzmeister

Erzeugung von Metallmöbeln

Kompl. Einrichtungen für
Krankenhäuser und Sanatorien

USW.

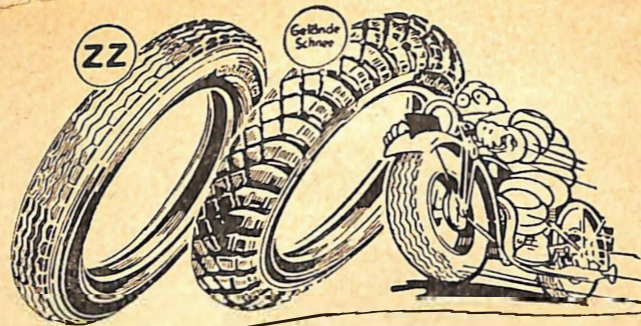
Wien XX, Jägerstraße 56

Telephon A 41036

Michelin-Motocoad-Pneumatics
welch · geschmeidig · gleitsicher
und Lager von **Sempeit-Bereifungen**



Joseph Lutz & Co. Gummifabriksniederlage
WIEN I. V. SCHLEIFMÜHLGASSE 11a · B 21014



JOSEF SORIAT

SPEZIALWERKSTÄTTE

für Berg-, Ski-, Sport-
und Maßschuhe aller Art



Fachmännische Qualitätsarbeit aus bestem Material

Wien VII, Burggasse 93 · B 31089

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Franz Krammer

Gas-, Wasser- und
Heizungsanlagen-
Unternehmung
Sollenau,
Großmittelstraße 14

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBILTISCHLEREI

WIEN XII
Bahnzeile 17

Telephon R 37054

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMINSCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK

TELEPHON: FELIXDORF 53



Wiener Spielkartenfabrik
FERD. PIATNIK & SÖHNE
Wien XIV, Hütteldorfer Straße 229-231

Spielkarten aller Art
in feinsten Ausführung

Tel. Y 11 3 53
Y 11 3 54

Kauft bei unseren Inserenten!

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb. 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr
wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungs-
rechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehö-
rigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

BUROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



Wir verkaufen an alle Festbesol-
deten gegen bequeme Teilzahlun-
gen - Alle erforderlichen Ände-
rungen kostenlos

Das moderne Haus
für Herrenbekleidung
Damen-Sportbekleidung
und Knabenbekleidung

Wäsche, Wirk- und Strickwaren.
Stoffe

INNSBRUCK, LEOPOLDSTRASSE 14, TELEPHON 5997

*Urlaub ohne Kamera ist gleich
wie Urlaub ohne Sonne!*

Schreiben Sie noch heute an

FOTO-STRANGER

SALZBURG, Residenzplatz 4

Preiskatalog gratis!

Günstige Teilzahlungsbedingungen!

Ihre Überstiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.
Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Versicherungen / Eil-
transporte / Bewährte Vertretungen in allen
Orten Österreichs

HANS PLECHATY

Eisenwaren, Haus-, Küchen- und Großküchengeräte
Öfen - Herde, Elektro und Gas

Büro-, Lager und Verkauf:

Wien III, Löwengasse 36
Telephon B 51057, B 50042

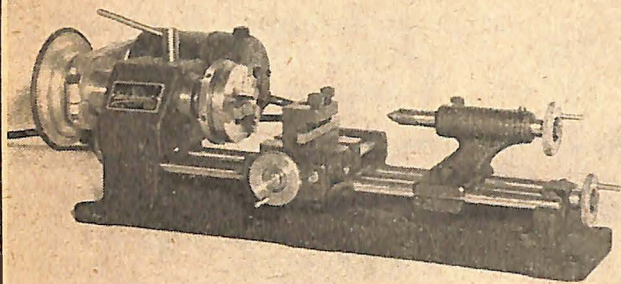
Verkaufsstellen: **Wien III, Hauptstraße 96**
Wien III, Fasangasse 40

Beamtenrabatt vorgesehen

BÜRO- UND KLEINMÖBELFABRIK

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53 - Telephon B 33426



„Emco-Unimat“

Die billige, komplette Mechanikerwerkstätte im eigenen Heim

UNIVERSAL-KLEINWERKZEUGMASCHINE

ZUM DREHEN (70 mm Ø, 175 mm lang) BOHREN (BIS 6 mm Ø)
FRÄSEN, SCHLEIFEN, HANDBOHREN
UND DREHSELN, SÄGEN, POLIEREN

S 1080.— Günstige Teilzahlung

Die EMCO-UNIMAT gehört zur unentbehrlichen Ausstattung jeder Bastler- u. Modellbauwerkstätte, sie bringt Freude u. Entspannung

MAIER & CO. HALLEIN / SALZBURG
FABRIK FÜR SPEZIALMASCHINEN



N. Ö.

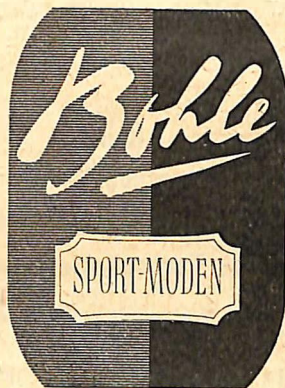
BRANDSCHADEN-VERSICHERUNG

Wien I, Herrngasse 19 · Tel. U 20 5 10

Das bewährte Institut für Stadt und Land

Feuerversicherungen aller Art,

ferner Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-,
Hausrat-, Leitungswasser- und Beraubungsversicherungen



Konrad Bohle & Co.
Wolfurt / Vorarlberg

Erzeugnisprogramm:

Anoraks für Damen,
Herren und Kinder,
Weekend- und Cam-
pingbekleidung in
modischen Modellen
und erstklassigen
Qualitäten

König

BACKPULVER
VANILLINZUCKER
PUDDINGPULVER
in 12 verschiedenen
Geschmacksarten
EINKOCHHILFE
KÖNIG-BRAUSE

Opekta

mit den Bilderrezepten

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS